

Flächennutzungsplanänderung für den Bereich

»FFPVA - Nitztal«, Mayen-Nitztal



der Stadt Mayen

Begründung, Städtebau

gem. § 9 Abs. 8 BauGB, § 2a Satz 1 Nr. 1 BauGB

Stadt:	Mayen
Stadtteil:	Nitztal
Gemarkung:	Nitztal
Flur:	15

**Planfassung für die Beantragung der Landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPlG
und der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Stand: Mai 2025

Stadt:	Mayen		
Gemarkung:	Nitztal	Fluren:	15

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Inhalte, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung	1
1.1 Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	1
1.2 Verfahrensübersicht	2
1.3 Planerfordernis und Planungsanlass	3
1.4 Vorhabenalternativen und Auswahlgründe	3
1.4.1 Alternativflächen für das Vorhaben	3
1.4.2 Null-Variante	6
1.5 Überörtliche Planungen und übergeordnete Fachplanungen	7
1.5.1 Allgemeine Aussagen und Darstellungen des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV)	7
1.5.2 LEP IV, 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. 5.2 Energieversorgung, Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«	9
1.5.2.1 LEP IV, Stand 14.10.2008	9
1.5.2.2 1. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 11.05.2013	9
1.5.2.3 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 31.01.2023	10
1.5.3 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) Allgemeine Aussagen und Darstellungen des Regionaler Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (RROP)	13
1.5.4 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 Belange, die bei Solarplanungen zu berücksichtigen sind, allgemein	15
1.5.5 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 Belange, die das Plangebiet betreffen	16
1.5.5.1 Kapitel 1.4.3 Denkmalpflege	17
1.5.5.2 Kapitel 2.1.3.1 Arten und Lebensräume	18
1.5.5.3 Kapitel 2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft	19
1.5.5.4 Kapitel 2.2.1 Landwirtschaft und Weinbau	22
1.5.5.5 Kapitel 2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus	25
1.5.6 Entwurf der textlichen Festlegungen zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“	26
1.6 Schutzgebiete	31
1.6.1 Gewässerschutz, Trinkwasser- und Heilquellenschutz	31
1.6.2 Denkmalschutz	31
1.6.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	31
1.7 Örtliche abwägungsrelevante Belange, Gebietsprägungen und Bestandsanalyse	32
1.7.1 Flächennutzungsplan	32
1.7.2 Angrenzendes Planrecht	32
1.7.3 Geologische Vorbelastungen	32
1.7.4 Straßen- und Wegeplanungen	33
1.7.5 Ver- und Entsorgung des Gebietes	33
1.7.6 Gebietsrelevante Emissionsanlagen im Umkreis	33
1.7.7 Standorteignung, Topografie und Baubestand im Plangebiet	33
1.7.8 Eigentumsverhältnisse im Plangebiet	33
1.8 Darlegung der Planinhalte	34
1.9 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	34
1.9.1 Flächenbilanz	34
1.9.2 Maßnahmen zur Verwirklichung	34
1.9.3 Kostenschätzung	34
2 Umweltbericht	35
3 Zusammenfassende Erklärung	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Topographische Karte	1
Abbildung 2:	Luftbild vom Plangebiet	2
Abbildung 3:	Alternativflächen	5
Abbildung 4:	Auszug aus dem LEP IV	8
Abbildung 5:	Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald.....	13
Abbildung 6:	kleinräumiger Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald.....	14
Abbildung 7:	Kulturdenkmäler im Umfeld des Plangebietes	17
Abbildung 8:	Kaltluftabfluss.....	20
Abbildung 9:	Auszug aus dem FNP	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verfahrensübersicht.....	2
Tabelle 2:	Flächenbilanz	34

Anhang:

Anlage 1:	Flächensteckbriefe aus dem Dokument der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald: Steuerung Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zur 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans 2017, Steckbriefe mit Zusatzinformationen zu den Vorranggebieten Windenergie, Vorranggebieten Repowering, Vorbehaltsgebieten Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 29.05.2024
Anlage 2:	Umweltbericht zum Bebauungsplan, Stand Mai 2025
Anlage 3:	Bestandsplan Biotoptypen, Nutzungsstrukturen, Stand: Mai 2025

1 Wesentliche Inhalte, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

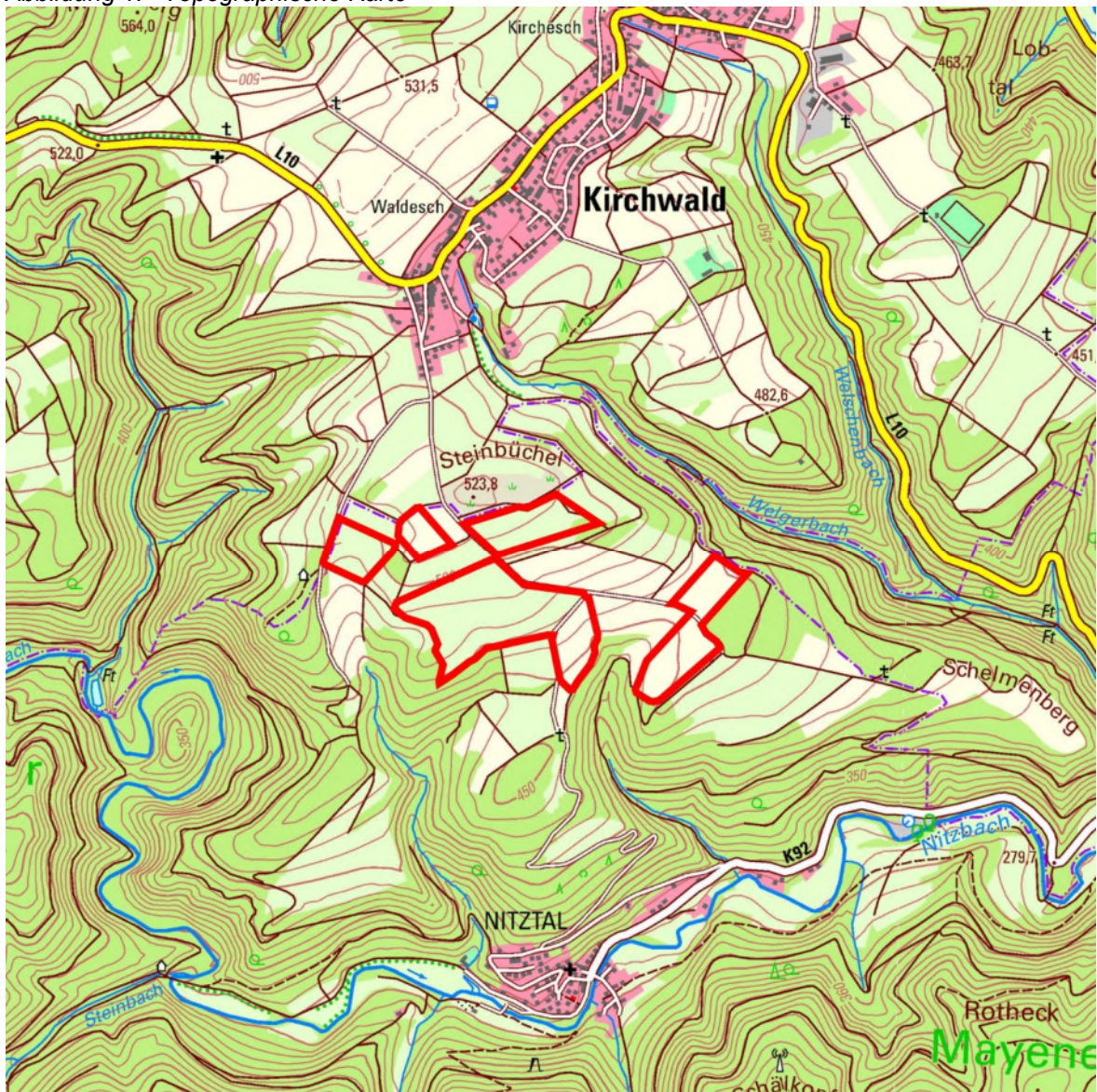
1.1 Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt im Norden des Stadtteils Nitztal an der Stadtgrenze zu der Ortsgemeinde Kirchwald und wird wie folgt umgrenzt: Im Norden von einer biotopkartierten Besenginsterheide und landwirtschaftlicher Fläche, im Osten, Süden und Westen von zum Großteil durch landwirtschaftliche Fläche und in Teilbereichen von Wald und Feldgehölzen.

Die Fläche selbst wird ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Zudem wird das Plangebiet von mehreren, teils asphaltierten, Wirtschaftswegen durchzogen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 22,28 ha.

Abbildung 1: Topographische Karte



(Eigene Darstellung auf der Grundlage der DTK 25, (Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet], Maßstab ca. 1:20.000))

Abbildung 2: Luftbild vom Plangebiet



(Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet], Befliegung 27.05.2023, Maßstab ca. 1:8.000)

1.2 Verfahrensübersicht

Der Flächennutzungsplan wird im Regelverfahren geändert.

Tabelle 1: Verfahrensübersicht

Verfahrensschritt	Datum*
Änderungsbeschluss	
Billigung des Vorentwurfs	
Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	
Beantragung der Landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPIG	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom	
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	
Bekanntgabe der Landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPIG	
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit, Billigung des Entwurfs	
Veröffentlichungs-/Offenlagebeschluss	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit	
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit	
Feststellungsbeschluss	

* Die Daten werden im weiteren Verfahren ergänzt.

1.3 Planerfordernis und Planungsanlass

Mit dem im Jahr 2021 verabschiedeten Klimaschutzgesetz hat die Bundesregierung die Klimaschutzzvorgaben verstärkt und strebt eine Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 an. Bereits bis zum Jahr 2030 soll der CO₂-Ausstoß um 65 % im Vergleich zum Jahr 1990 gesenkt werden (derzeit aktueller Stand). Um diese Ziele auf Bundesebene einhalten zu können, müssen auch auf Ebene der Kommunen entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Auch das Landesklimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz sieht eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen schrittweise vor. Bis zum Jahr 2030 soll in Rheinland-Pfalz der Stromverbrauch vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Einen wesentlichen Teil zur Erreichung dieser Ziele stellt dabei das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dar, das bereits im Jahr 2000 in Kraft trat und seitdem mehrfach novelliert wurde. Hier ist u.a. eine Mindestvergütung für in das Stromnetz eingespeisten Solarstrom geregelt. Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen soll hierdurch wirtschaftlich attraktiver werden.

Ein entsprechender Beitrag zur Einhaltung der Ziele des Landes sowie des Bundes könnte geleistet werden und es wäre möglich, dass vermehrt von fossilen Brennstoffen auf Strom aus Photovoltaikanlagen umgestellt wird. Dieser Beitrag ist umso dringender, da sich aufgrund der politischen Entwicklungen immer mehr zeigt, wie wichtig eine Unabhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland ist, um den eigenen Energiebedarf zuverlässig decken zu können.

Konkreter Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Absicht eines Investors für die Entwicklung eines Solarparks mit rund 23 ha Fläche in der Gemarkung Nitztal. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf der Fläche knapp 23 Mio. kWh/Jahr Strom erzeugt werden können.

1.4 Vorhabenalternativen und Auswahlgründe

Die Flächennutzungsplanänderung wird für ein konkretes Vorhaben, einen Solarpark in der Gemarkung Nitztal, geändert. Unabhängig davon muss auch geprüft werden, ob Alternativen zu dem geplanten Standort bestehen und ob diese aus landesplanerischer, raumordnerischer oder städtebaulicher Sicht zu bevorzugen sind.

1.4.1 Alternativflächen für das Vorhaben

Die Stadt Mayen verfügt derzeit nicht über einen Kriterienkatalog zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Daher hat der Investor zur Vorbereitung des Projektes eine eigene mehrstufige Voruntersuchung zur Ermittlung von Eignungsflächen erstellt (im Folgenden kurz Voruntersuchung genannt). Die Voruntersuchung umfasst vier Stufen.

Stufe 1:

Ausschluss von **Schutzgebieten**

- Naturschutzgebiete
- Flora-Fauna Habitat / Natura 2000/ Vogelschutzgebiete
- geschützten Einzelbiotope
- Kulturhistorisch bedeutsame Landschaften (Pellenz-Maifeld)

Stufe 2:

Ausschluss von

- Wald inkl. 30m Schutzstreifen
- Siedlungsbereichen (bestehend/ geplant) inkl. 200m Schutzstreifen
- Verkehrsflächen inkl. Bauverbotsbereiche
- Gewässer inkl. mind. 10m Schutzstreifen

Stufe 3:

Ausschluss von Vorranggebieten der Regionalplanung

- Landwirtschaft
- Forsten
- Biotopverbund
- Rohstoffsicherung

Stufe 4:

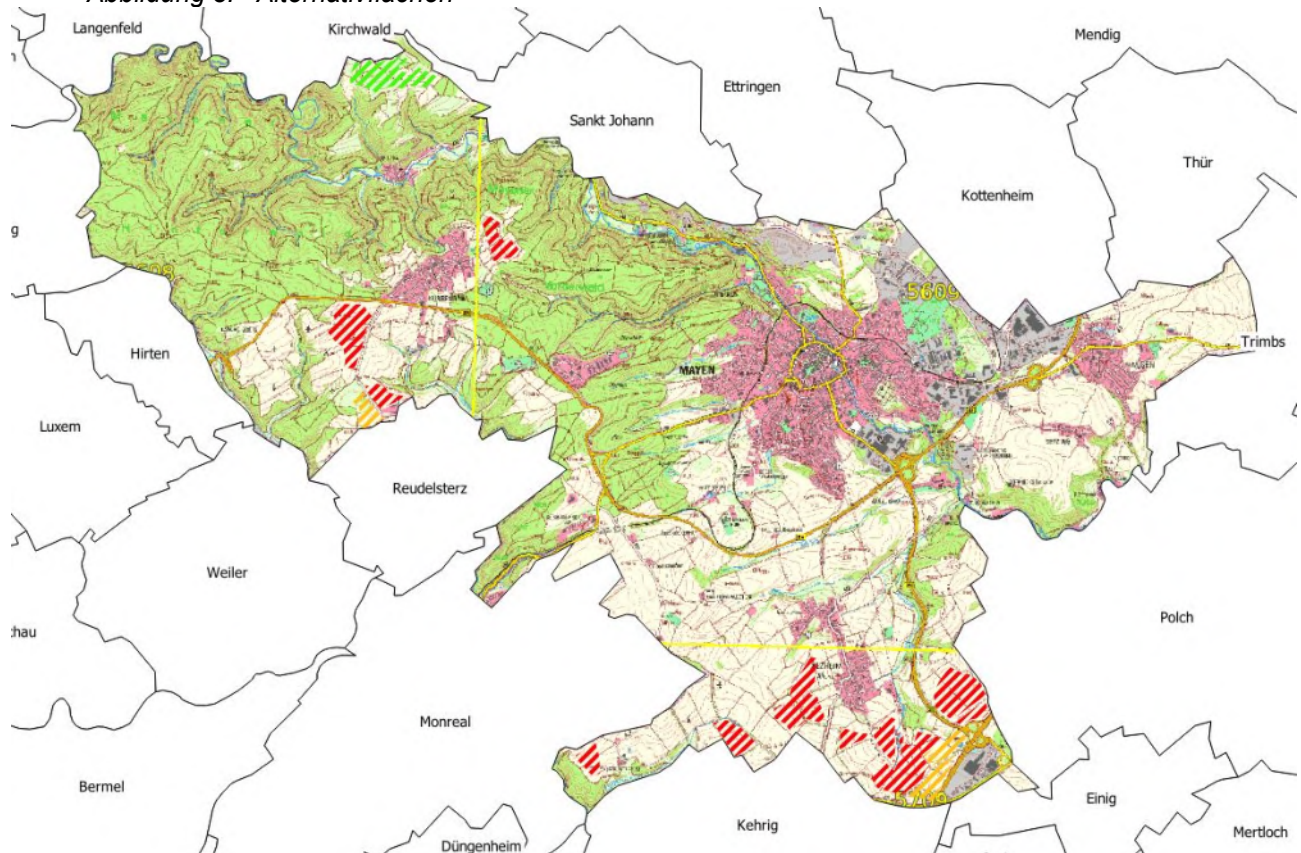
- Lage in einem für die Landwirtschaft benachteiligten Gebiet als Gunstfaktor
- Solare Nutzbarkeit, topographische Eignung, Erschließung (und Verfügbarkeit)
- Örtliche Rahmenbedingungen (Einsehbarkeiten, Windkraftanlagen mit Puffer, Leitungstrassen Hochspannung und sonstige Störpotenziale)

Nach dieser Voruntersuchung verblieben ca. 215 ha an Flächen, auf denen Freiflächenphotovoltaik grundsätzlich infrage kommt (sogenannte Weißflächen). Diese 215 ha wurden nach folgenden Kriterien noch näher eingegrenzt.

- Ausschluss aufgrund Topografie (Hangneigung; Ausrichtung nach Norden/Nordosten/Nordwesten)
- zusammenhängende Fläche kleiner als 5 ha mit Flächenverlusten, z.B. Waldabstand, Verkehrsflächen, Einzelgehölze, Parzellenzuschnitt

Es ergab sich folgendes Bild:

Abbildung 3: Alternativflächen



(Quelle: bejulo GmbH: Präsentation der Projektvorstellung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Digitales am 22.11.2023 sowie im Ortsbeirat Nitztal am 26.03.2025) ohne Maßstab; Anmerkung: Plangebiet in grün schraffiert, übrige Eignungsflächen laut der Vorstudie in rot schraffiert.)

Von den insgesamt ca. 215 ha „Weißflächen“ sind nach der Alternativenprüfung des Investors:

- Gut geeignet: ca. 26 ha
- Mäßig geeignet: ca. 29 ha (tlws. privilegierter Bereich)
- Nicht geeignet: ca. 160 ha

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich z.B. über eine Visualisierung detailliert ermitteln. Die Erstellung von Landschaftsbildsimulationen ist allerdings aufwendig und für eine Alternativenprüfung mit einer Vielzahl an Flächen nicht zielführend.

Eigentumsverhältnisse sind zwar kein städtebauliches Kriterium, allerdings kann die Umsetzbarkeit eines Bauvorhabens bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Hierfür muss die Fläche zur Verfügung stehen. Bei den Alternativflächen ist nach derzeitigem Sachstand nicht bekannt, dass Interesse der Eigentümer besteht, diese zu verkaufen oder zu verpachten. Die Vorhabenfläche steht jedoch zur Verfügung.

Der Investor beabsichtigt den erzeugten Strom einzuspeisen. Die Kabeltrasse ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Vorhabenstandort für einen Solarpark gut geeignet ist. Es sprechen keine Kriterien gegen den Standort, die sich nicht zumindest im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit entsprechenden Festsetzungen überwinden lassen.

1.4.2 Null-Variante

Die letzte Alternative zur Entwicklung des geplanten Standortes wäre, das Projekt nicht zu verwirklichen und die Fläche in ihrem aktuellen Zustand zu belassen.

Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Jedoch liegt die Ertragsmesszahl überwiegender Teile der Fläche, abgesehen rund 4,69 ha über das Plangebiet verteilt, unterhalb des Durchschnitts der Stadt, sodass eine Abkehr von der Landwirtschaft hier besser verkraftbar wäre als an anderer Stelle im Stadtgebiet. Auch die Flächeneigentümer ziehen die Photovoltaiknutzung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vor.

Der Flächenentzug von etwa 22,2 ha landwirtschaftlicher Fläche ist bei der Größe, die die Stadt Mayen einnimmt, vertretbar und zudem nicht unumkehrbar. Sofern die Nutzung der Flächen für solare Strahlungsenergie wieder aufgegeben werden sollte, kann die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Photovoltaikmodule lassen sich vergleichsweise einfach wieder entfernen, es wird keine großflächige Versiegelung vorgenommen.

In der Abwägung zu berücksichtigen ist auch, dass für die Fläche ein konkretes Interesse für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik besteht. Der Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren konkreter und die Vertretbarkeit, auch hinsichtlich der betroffenen Betriebe/ Bewirtschafter ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Null-Variante aufgrund der notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energieunabhängigkeit nicht sinnvoll ist. Auch in Deutschland zeigen sich die Folgen des Klimawandels (z.B. Starkregenereignisse und Überschwemmungen, Hitzewellen, Trockenheit) immer deutlicher. Wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, strebt der Bund daher eine Treibhausgasneutralität bis 2045 an. Dies soll schrittweise geschehen, sodass bereits bis zum Jahr 2030 der CO₂-Ausstoß (im Vergleich zum Jahr 1990) um 65 % gesenkt werden soll.

Im Juli 2022 wurde eine Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beschlossen, das im Jahr 2023 in Kraft getreten ist. Hierin sind zahlreiche Vereinfachungen und Erleichterungen zum Ausbau der Photovoltaik enthalten, die ganz eindeutig zeigen, dass auch der weitere Ausbau von Solarparks politisch gewollt ist. Es wird angestrebt, bis 2035 den Stromverbrauch vollständig durch erneuerbare Energien zu decken. Das Landesklimaschutzgesetz sieht dies in Rheinland-Pfalz sogar bis zum Jahr 2030 vor.

Zudem muss aufgrund der aktuellen politischen Entwicklung in Zukunft davon ausgegangen werden, dass eine zu starke Abhängigkeit von Energielieferungen aus dem Ausland nicht zielführend ist und dass der eigene Energie- und Strombedarf vermehrt durch eigene Erzeugung gedeckt werden muss.

Daher sprechen sowohl der notwendige Klimaschutz als auch die politischen Entwicklungen gegen die Nullvariante. Der Ausbau von erneuerbaren Energien, und deshalb auch der Ausbau von Photovoltaik, muss weiter vorangetrieben werden.

1.5 Überörtliche Planungen und übergeordnete Fachplanungen

Wie oben beschrieben befindet sich das Planvorhaben im Norden der Stadt Mayen. Mayen verfügt über 19.335 Einwohner ((Stand 31.12.2021).

Kapitel 1.5 geht auf die potenziell betroffenen Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms IV und des Regionalen Raumordnungsplans ein. Die ausführlichen Darlegungen sind erforderlich, da der Bebauungsplan/die Flächennutzungsplanänderung in der Planungshoheit der Stadt aufgestellt wird und diese ihre eigene Abwägung vornehmen muss. Zudem muss das Landesentwicklungsprogramm IV und hier besonders der Regionale Raumordnungsplan stets als Gesamtwerk betrachtet werden.

Die Begründungen zu den Zielen bzw. Grundsätzen werden nur wiedergegeben, sofern eine Betroffenheit im Allgemeinen oder für das Plangebiet konkret vorliegt.

1.5.1 Allgemeine Aussagen und Darstellungen des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm IV des Landes Rheinland-Pfalz trifft folgende Aussagen für die Stadt:

Die Stadt liegt mit ihren Stadtteilen nach Karte 1 und 6 des LEP IV in einem ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur und mit hoher Zentrenreichbarkeit und -auswahl (8 bis 20 Zentren in <= 30 Pkw-Minuten). Die Stadt Mayen liegt nach Karte 5 im Übergangsbereich des ‚Europäischer metropolitaner Verdichtungsraum‘ um die Stadt Bonn und den ‚Entwicklungsbe- reich mit oberzentraler Ausstrahlung‘ um die Stadt Koblenz. Mayen bildet landesweit bedeutsame Arbeitsmarktschwerpunkte.

Die Stadt Mayen ist nach Karte 7 des LEP IV im Osten teilweise von einem ‚Landesweit bedeut- samer Bereich für den Freiraumschutz (regionaler Grünzug)‘ überdeckt.

An Landschaftsbildtypen kommen nach Karte 8 des LEP IV im Osten offenlandbetonten Mosa- iklandschaft und Agrarlandschaft, im Süden ebenfalls Agrarlandschaft, im Südwesten waldbetonte Mosaiklandschaften und im Norden Waldlandschaften vor. Die Landschaft ist im Osten des Stadtgebietes vulkanisch geprägt. In der Karte 9 des LEP IV ist der nordöstliche Teil der Stadt als ‚Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus‘ Nr. 26 a „Pellenz und Umfeld Laacher See“ gekennzeichnet.

Der Erholungs- und Erlebnisraum ‚Pellenz und Umfeld des Laacher Sees‘ wird im LEP IV wie folgt beschrieben: *„Durch eine Vielzahl bewaldeter Vulkankuppen, ansonsten überwiegend durch Offenland (Ackerbau) geprägter Landschaftsraum. Verbreitet Gesteinsabbau. Durch teils schroff eingeschnittene Wiesentäler gegliedert, deren Talhänge bewaldet mit Komplexen aus Trockenwald und -gebüsch, Felsen und Trockenrasen.“* Dem Erholungs- und Erlebnisraum ist eine *„Landesweite Bedeutung als Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prä- gung“* zugeschrieben.

Gemäß Grundsatz G 90 werden »Landschaftstypen« dargestellt, um die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der rheinland-pfälzischen Landschaften dauerhaft zu sichern. Nach Ziel Z 91 bilden die Landschaftstypen die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.

Der der Nordwestteil der Stadt ist nach Karte 18 von einem ‚Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus‘ überdeckt.

Der östliche Teil der Stadt liegt nach Karte 10 des LEP IV in der historischen Kulturlandschaft 2.3 „Pellenz-Maifeld“ und im Westen wird das Stadtgebiet von der in der historischen Kulturlandschaft 3.3 „Elztal“ tangiert. Historischen Kulturlandschaften sind nach Z 92 LEP IV zu erhalten und zu entwickeln.

Die Stadt ist nach Karte 11 teilweise vom ‚landesweiten Biotopverbund‘ überdeckt.

In Richtung Ettringen ragt nach Karte 12 ein ‚Bereich von herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung‘ hinein.

‚Landesweit bedeutsame Bereiche für den Hochwasserschutz‘ in Karte 13 sind entlang der Nette innerhalb der Stadt dargestellt.

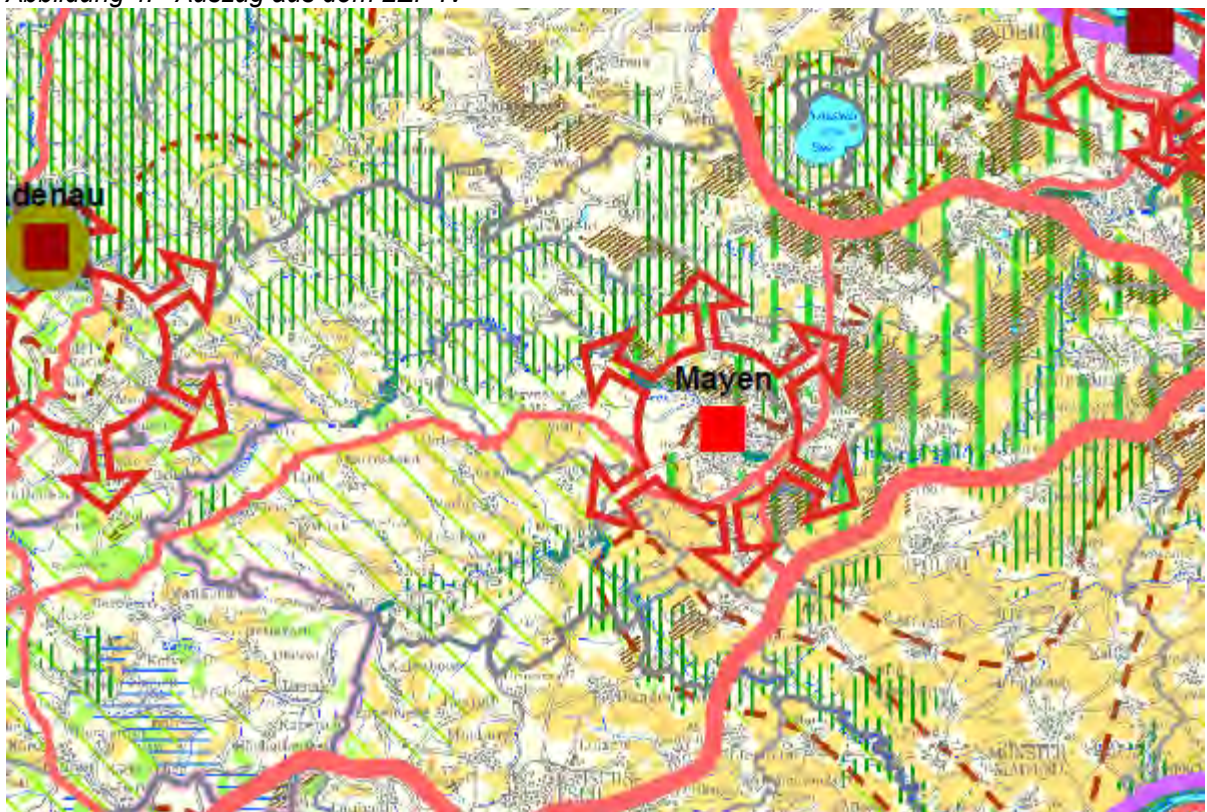
Die Stadt liegt nach Karte 14 zum Großteil (im Osten) innerhalb eines ‚klimaökologischen Ausgleichsraumes‘. Luftaustauschbahnen sind entlang des Nitzbachs, des Eiterbachs und der Nette dargestellt.

Im südlichen Teil des Stadtgebietes sind nach Karte 15 ein ‚Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft‘ vorhanden. Grundsatz G 121 verlangt, die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Aus dem Fachbeitrag zum Leitbild Forstwirtschaft wurde ein Großteil der Stadt als ‚Waldfläche mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten‘ nachrichtlich in das LEP IV übernommen.

Aus dem Fachbeitrag zum Leitbild Rohstoffsicherung wurde der Nordosten der Stadt mit ‚bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe‘ nachrichtlich in das LEP IV übernommen. Dort finden sich nach Karte 17 auch ‚landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung‘.

Abbildung 4: Auszug aus dem LEP IV



(Gesamtkarte, ohne Maßstab)

Weitere Aussagen konkret zu der Stadt sind im LEP IV nicht enthalten.

1.5.2 LEP IV, 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. 5.2 Energieversorgung, Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«

Bereits im Landesentwicklungsprogramm IV vom 14.10.2008 wurde in Grundsatz G 161 grundsätzlich festgelegt, dass die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden soll.

Die Steigerung der Bedeutung von Photovoltaikanlagen als erneuerbare Energiequelle zeigt sich an den Umformulierungen, die das LEP IV in Grundsatz G 166 (und Ziel Z 166a) in den letzten Jahren vollzogen hat.

1.5.2.1 LEP IV, Stand 14.10.2008

G 166:

„Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelte Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“

Im Jahr 2008 sollte demnach noch regelmäßig die Prüfung der Raumverträglichkeit bei Photovoltaikfreiflächenanlagen, die mehrere Hektar beanspruchen, durchgeführt werden und es sollte durch die grundsätzliche Bevorzugung von Konversionsflächen dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen werden.

1.5.2.2 1. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 11.05.2013

G 166:

„Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“

Z 166a-neu:

„Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch- Raetischer Limes auszuschließen. In den Rahmenbereichen dieser Gebiete ist die Errichtung solcher Anlagen zulässig, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist.“

Im Jahr 2013 wurde die in der Regel erforderliche Prüfung der Raumverträglichkeit aus dem Grundsatz 166 entnommen und die Möglichkeiten der Errichtung auf ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen erweitert. Damit wurde landesplanerisch Freiflächenphotovoltaik, unter den zu schaffenden bauleitplanerischen Voraussetzungen, auf deutlich mehr Flächen angestrebt.

Mit dem neuen Ziel 166a wurde Klarheit hinsichtlich des hohen Stellenwertes des Schutzes des Landschaftsbildes in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes geschaffen. Z 166a-neu betrifft die Stadt Mayen nicht.

In der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, die am 21.07.2017 in Kraft trat, blieben G 166 und Z 166a unverändert.

1.5.2.3 4. Teilfortschreibung des LEP IV, Stand 31.01.2023

Der Ministerrat hat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen. Die Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 verkündet worden und trat am Tag danach in Kraft. Mit der 4. Teilfortschreibung wurde dem Druck auf Freiflächen Rechnung getragen und das LEP IV hinsichtlich Freiflächenphotovoltaik deutlich ergänzt. Auf die einzelnen Grundsätze und Ziele sowie deren Begründung/Erläuterung wird im Folgenden eingegangen.

Aus der Präambel zur 4. Teilfortschreibung des LEP IV geht u.a. hervor: *„Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und insbesondere im Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren.“*

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele des LEP IV unterliegen demnach nicht der Abwägung. Die Grundsätze des LEP IV müssen in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Sofern die Träger der Bauleitplanung hiervon abweichen wollen, müssen gewichtige Gründe vorliegen.

Die Ziele und Grundsätze der 4. Teilfortschreibung des LEP IV - Erneuerbare Energien wirken teilweise auf die Ebene der Regionalplanung und teilweise unmittelbar auf die Ebene der Bauleitplanung.

Z 166 b

„In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.“

Z 166b wendet sich an die Regionalplanung.

Das Ziel 166a und die Grundsätze 166 und 166c sind allerdings für die vorliegende Planung von Relevanz, so dass die Begründungen zu dem Ziel und den Grundsätzen herangezogen werden.

G 166

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“

Begründung/Erläuterung zu G 166

„Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.“

*Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Natur-
schutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformationen Biotope“ zu finden ist.
Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den ar-
tenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der
Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die
Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007
(BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November
2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35.
Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ klei-
ner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen
kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In
diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen
durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung
landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.*

*Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet
werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der ge-
meindlichen Bauleitplanung zulässig.“*

Berücksichtigung:

Innerhalb der Stadt Mayen existieren kaum Konversions- oder Deponieflächen. An linienförmigen Infrastrukturtrassen durchzieht die Stadt im Süden auf einem kurzen Teilstück die Bundesautobahn A 48 und quer durch das Stadtgebiet die Bahnstrecke Andernach-Kaiserse-
sch.

Beidseitig der A 48 ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur teilweise darstellbar. So lie-
gen an der A 48 vorhandene und geplante gewerbliche Bauflächen bzw. die Fläche eines
geplanten Autohofes. Nicht als gewerbliche Baufläche dargestellt, verbindlich mit einem Bebau-
ungsplan überplant bzw. im Bereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ist
lediglich eine Fläche von rund 3 ha. Demnach ist innerhalb Stadt Mayen die Errichtung von
Photovoltaikanlagen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen nur in äußerst geringem Um-
fang möglich.

Die Bahnstrecke verläuft aus Andernach kommend zunächst durch gewerbliche Bauflächen und
danach durch das Stadtgebiet von Mayen. Erst westlich des Stadtgebietes befinden sich Frei-
flächen entlang der Bahnlinie. Allerdings handelt es sich nicht um einen Schienenweg des
übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens
zwei Hauptgleisen. Demnach handelt es sich zwar um eine linienförmigen Infrastrukturtrassen,
die Bahnlinie eröffnet aber nicht den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb)
BauGB.

Einer Abwägung bedarf es bei den verbleibenden Möglichkeiten vor allem hinsichtlich der land-
wirtschaftlichen Flächen. Von Bedeutung ist die Aussage in der Begründung/Erläuterung zu
G 166, dass für die Beurteilung des Ertrages einer landwirtschaftlichen Fläche die Ertragsmess-
zahl (EMZ) heranzuziehen ist und deren landesweiter Durchschnitt bei ca. 35 liegt. Allerdings
wird den Trägern der Planungshoheit die Möglichkeit eröffnet, eine lokal typische Ertragsmess-
zahl zugrunde zu legen. Hiervon wird in den Abwägungen in den Bauleitplanungen Gebrauch
gemacht.

Z 166 a

„Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.“

Die Stadt Mayen ist von Z 166a nicht betroffen.

G 166 c

„Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.“

Begründung/Erläuterung zu G 166c

„Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Soweit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri-Photovoltaik) innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten kann eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring der Landesplanung oder anderer Fachbehörden begleitet werden.“

Berücksichtigung:

Der Anteil an landwirtschaftlichen Flächen beträgt in der Stadt 38,7 %¹. Damit liegt der Anteil an landwirtschaftlicher Fläche in der Stadt Mayen unter dem Durchschnitt des Landkreises Mayen-Koblenz mit 47,1 %. Die durchschnittliche Ackerzahl liegt bei 42,4². Sofern für Freiflächenphotovoltaik Böden mit einer Ackerzahl über 42 in Anspruch genommen werden sollen, sind die Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer und der betroffenen Betriebe für die weitere Planung von Gewicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mit der Änderung des EEG vom 29.07.2022 den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zugeschrieben wird. Nach § 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Demnach könnte die Abwägung zwischen der Landwirtschaft und dem vorrangigen Belang der erneuerbaren Energien im Einzelfall zugunsten der Freiflächenphotovoltaik ausfallen.

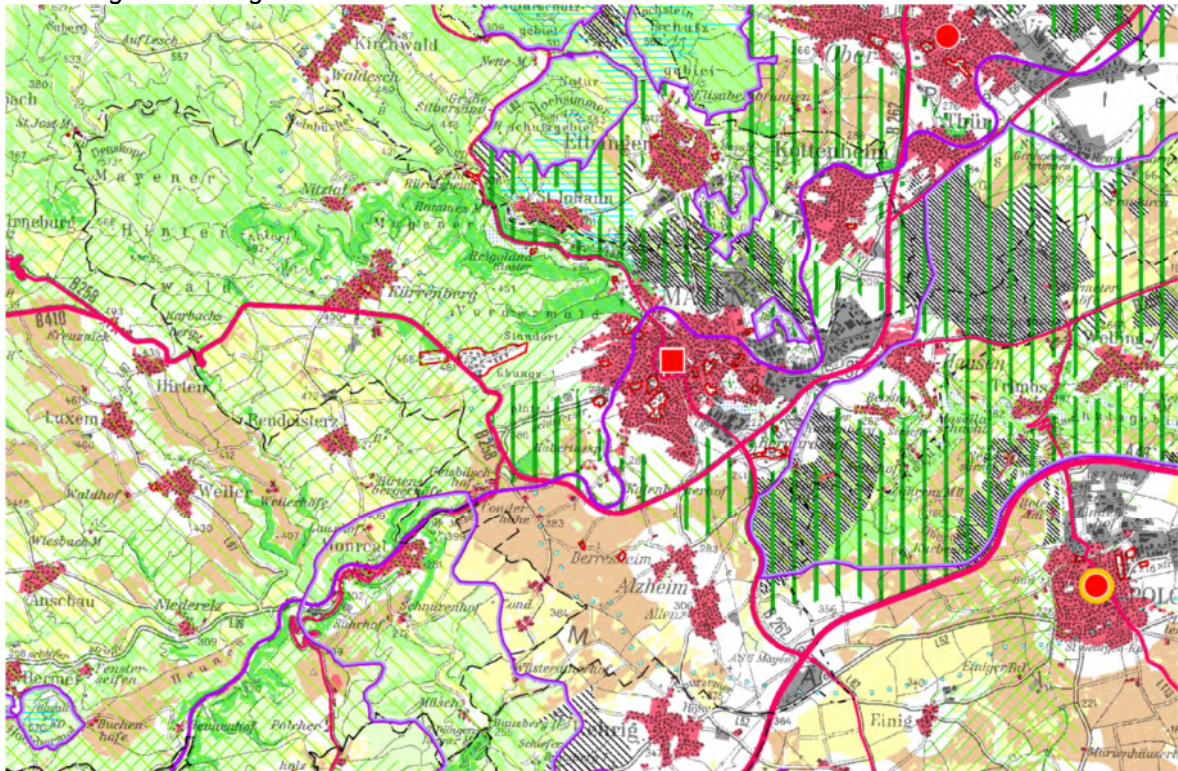
¹ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Kommunaldatenprofil Landkreis Mayen-Koblenz, Stand 22.05.2023

² Eigene Berechnung auf der Grundlage der Bodenschätzung, Daten vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz

1.5.3 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) Allgemeine Aussagen und Darstellungen des Regionaler Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (RROP)

Im RROP Mittelrhein-Westerwald findet sich in der Gesamtkarte für die Stadt Mayen folgende Darstellung:

Abbildung 5: Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald



(Gesamtkarte, ohne Maßstab)

Demnach und aufgrund von Text und Textkarten des RROP wird das Stadtgebiet mit Kennzeichnungen überlagert.

- Das Stadtgebiet liegt im ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur (Karte 01). Die Stadt liegt im Osten innerhalb eines Schwerpunktentwicklungsraumes der Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung (Karte 02) und Schwerpunkttraum der Raumentwicklung sowie in dem besonders planungsbedürftigen Raum Raumnutzungskonzept Mayen (Karte 13).
- Der Stadt ist die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen (Karte 03).
- Die Stadt liegt im Nordosten, Osten und Südosten sowie im Bereich des Stocktals innerhalb eines regionalen Grünzuges und im Osten innerhalb des Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion (Karte 04).
- Innerhalb der Stadt sind kleinteilig Vorranggebiete regionaler Biotopverbund im Bereich der Nette und beim Naturschutzgebiet ‚Mayener Grubenfeld‘ vorhanden. Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund finden sich großzügig im Westen des Stadtgebietes, entlang der Nette und südlich des Naturschutzgebietes ‚Ettringer und Mayener Bellberg, Kottenheimer Büden‘. Der landesweite Biotopverbund geht über diese Flächen hinaus (Karte 05).
- Innerhalb der Stadt befinden sich nur sehr kleinteilig entlang der Nette Vorranggebiete Hochwasserschutz. In Richtung St. Johann liegt ein Vorranggebiet Grundwasserschutz.

- In den Offenlandbereichen befinden sich sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.
- In den Waldgebieten sind großzügig Vorranggebiete Forstwirtschaft und vor allem im nördlichen Teil Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft. Der überwiegende Teil ist als sonstige Waldfläche im RROP enthalten.
- Ein Großteil des Stadtgebietes, bis auf den Siedlungsbereich der Kernstadt und der landwirtschaftlich genutzte Bereich um Alzheim fast vollständig mit der Kennzeichnung Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus überlagert (Karte 07).
- Vorranggebiete Rohstoffabbau finden sich nur im Nordosten, Osten und Südosten des Stadtgebietes. Dort liegen auch Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung.
- Der Osten der Stadt liegt in der historischen Kulturlandschaft mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 2) und hoher Bedeutung (Stufe 3) 1.3 „Maifeld-Pellenz“. Die Genovevaburg in der Stadtmitte und das Schloss Bürresheim bei St. Johann sind als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen markiert (Karte 08).
- Durch das Stadtgebiet verläuft als großräumige Straßenverbindung auf einem kurzen Teilstück im Südosten die Autobahn 48, als überregionale Verbindungen die B 258 und B 262 sowie als regionale Verbindung die L 98. An das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs ist die Stadt über die regionale Schienenverbindung Andernach-Kaisersesch und regionale sowie flächenerschließende Busverbindungen angeschlossen (Karte 09 und 10). Das großräumige und regionale Radwegenetz quert die Stadt ebenfalls (Karte 11).

Im Übrigen werden aufgrund der großmaßstäbigen Darstellung keine Aussagen getroffen.

Abbildung 6: kleinräumiger Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald



(Gesamtkarte, Maßstab 1:10.000)

Demnach und aufgrund von Text und Textkarten des RROP wird das Plangebiet mit folgenden Kennzeichnungen überlagert:

- Lage in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft
- Kleinteilige Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Lage regionaler Biotopverbund
- Lage im Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Lage im Vorbehaltsgebiet besonderer Klimaschutz

1.5.4 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 **Belange, die bei Solarplanungen zu berücksichtigen sind, allgemein**

Kapitel 3.2 Energiegewinnung und -versorgung sowie 3.2.2 Erneuerbare Energien

Der Regionale Raumordnungsplan enthält im Wesentlichen inhaltlich die Ziele und Grundsätze, die auch im LEP IV verankert sind (G 149, Z 149b, Z 149c, G 149d). Grundsatz 149e geht allerdings über die Grundsätze des LEP IV hinaus. Die übrigen Ziele und Grundsätze befassen sich mit anderen erneuerbaren Energieformen und sind für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz.

G 142

„In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen.“

G 143

„Der Ausbau der Energieversorgung soll mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.

Begründung/Erläuterung:

Durch den Aufbau alternativer und dezentraler Energieversorgungssysteme und eine effizientere Energienutzung werden Innovationen und ein umweltverträgliches Wirtschaftswachstum gefördert.“

G 147

„Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.“

Berücksichtigung:

Diese Grundsätze sind sehr abstrakt, sie wirken nicht unmittelbar. Allerdings ist die Stadt dem Grunde nach aufgeschlossen für eine Stärkung erneuerbarer Energien.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen trägt zu einer Erhöhung des Anteils regional erzeugter regenerativer Energie zur Erreichung des von der Landesregierung formulierten Ziels bei, bis zum Jahr 2030 100 % des Stroms aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Die Bauleitplanung steht somit im Einklang mit den Grundsätzen G 142 und G 147.

Die Ziele und Grundsätze von **148 bis 148f** betreffen ausschließlich die Windenergie.

Zu **G 149** siehe Kapitel 2.1.4 „Entwurf der textlichen Festlegungen zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans.

Z149 b, Z 149c und G 149d beziehen sich die UNESCO Welterbe Obergermanisch Raetischer Limes und Oberes Mittelrheintal, sie betreffen das Stadtgebiet Mayen nicht.

G 149e

„Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

- *Vorranggebieten für die Landwirtschaft,*
- *Vorranggebieten für die Forstwirtschaft,*
- *Vorranggebieten für Rohstoffabbau*
- *Vorranggebieten regionaler Biotopverbund*
- *Vorranggebieten Hochwasserschutz*

gekennzeichnet sind.“

Berücksichtigung:

Die Vorranggebiete wurden in der Voruntersuchung des Investors berücksichtigt, so dass das Plangebiet nicht von Vorranggebieten betroffen sein kann.

1.5.5 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 Belange, die das Plangebiet betreffen

Kapitel 2.1.1 Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren

Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren überlagern das Plangebiet nicht.

G 52, Z 53, Z 54, G 55 und G 56 sind nicht betroffen.

Kapitel 2.1.2 Kulturlandschaften und Erholungsräume

Kulturlandschaften überlagern das Plangebiet nicht. Das Plangebiet liegt nicht in einem großen Flusstal. G 57, Z 59 und Z 60 sind nicht betroffen. Zu G 58 siehe Ausführungen zu Kapitel 2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus.

Kapitel 2.1.3.2 Wasser und Hochwasserschutz

Die Grundsätze G 64, Z 65 und G 66 beziehen sich auf den Grundwasserschutz, hier ist kein Konfliktpotenzial mit Freiflächenphotovoltaikanlagen erkennbar. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz finden sich in der Stadt nur gering nicht. Überschwemmungsgebiete kommen in der Stadt nur im Bereich der Nette vor.

Kapitel 2.2.2: Forstwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft bzw. Waldflächen überlagern das Plangebiet nicht. G 88, Z 89 und G 90 sind nicht betroffen.

Kapitel 2.2.3: Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau

Flächen für die Rohstoffsicherung überlagern das Plangebiet nicht. Z 91, Z 92, G 93 und G 94 sind nicht betroffen.

1.5.5.1 Kapitel 1.4.3 Denkmalpflege

G 47 bezieht sich auf die Erhaltung von denkmalwerten Gebäuden, Gebäudegruppen und Anlagen (Ensembles) und ist für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz

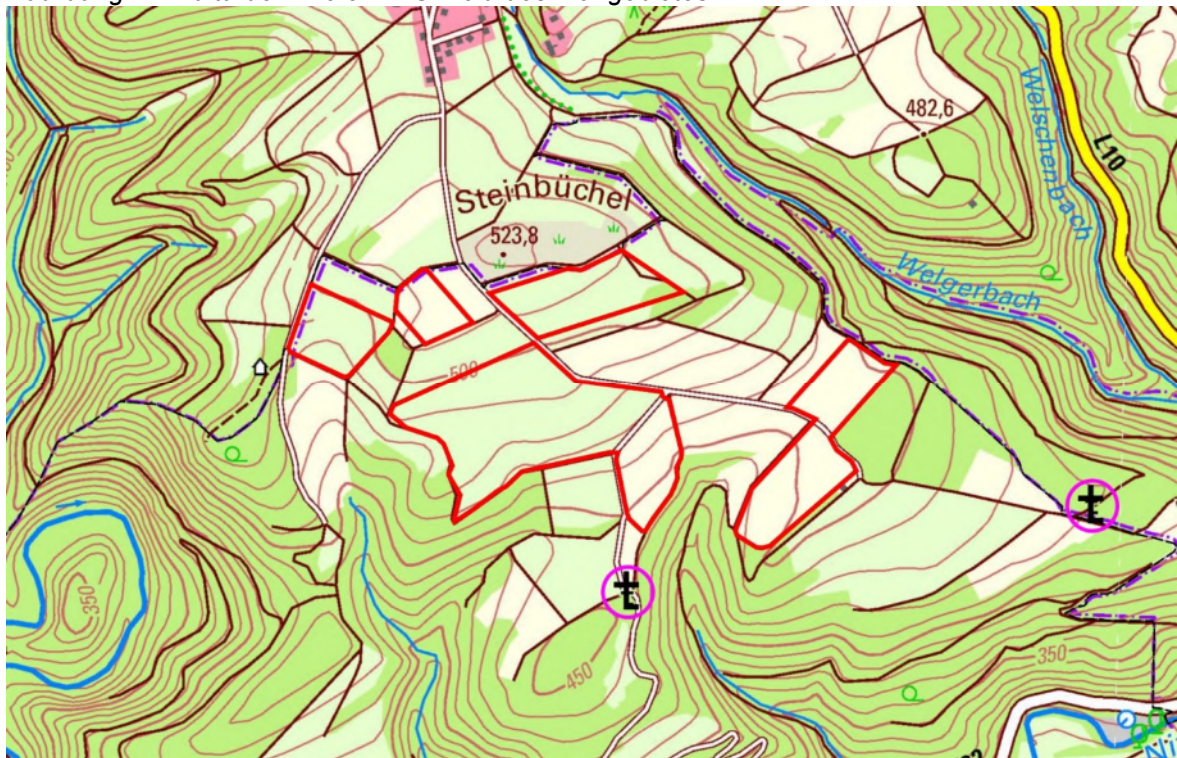
G 48

„Kulturdenkmäler wie Baudenkmäler, landschaftsprägende Bauten und Bodendenkmäler sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die angemessene und verträgliche Nutzung historischer Bausubstanz für heutige Bedürfnisse soll unterstützt werden.“

Berücksichtigung:

Die Kulturdenkmäler in der Stadt liegen in den Ortslagen. Wegekreuze befinden sich in einer Entfernung von rund 120 m südlich Richtung Ortslage Nitztal an der Kirchwalder Straße, ist in dem „Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Kreis Mayen-Koblenz“ von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Stand 19.11.2024, als „Brunnen, darunter Wegekreuz, bez. 1709“ beschrieben. Ein weiteres Wegekreuz findet sich rund 450 m südwestlich des Plangebietes auf der Gemarkung der angrenzenden Ortsgemeinde St. Johann. Es ist nicht in dem nachrichtlichen Verzeichnis aufgeführt.

Abbildung 7: Kulturdenkmäler im Umfeld des Plangebietes



(Maßstab 1:15.000)

Z 49

„Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.“

Berücksichtigung:

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald benennt innerhalb der Stadt die Genovevaburg und in der Nähe das Schloss Bürresheim als landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung. Aufgrund der Topografie bestehen keine Sichtbeziehungen.

Z 50 bezieht sich auf Veränderungen an bestehenden Gebäuden in regional bedeutsamen siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvollen Ortskernen und ist für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz.

Z 51 bezieht sich auf den obergermanisch-rätische Limes und ist für die vorliegenden Unterlagen nicht von Relevanz.

1.5.5.2 Kapitel 2.1.3.1 Arten und Lebensräume

G 61

„Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist im Raumordnungsplan ein regionaler Biotopverbund ausgewiesen (Karte 5). In den Bauleitplänen sollen hieraus lokale Biotopverbundsysteme entwickelt werden durch Konkretisieren und Verdichten des regionalen Biotopverbundsystems.“

Berücksichtigung:

Die vorliegenden Unterlagen befassen sich nur mit der Nutzung durch Photovoltaikfreiflächenanlagen. Die Konkretisierung und das Verdichten des regionalen Biotopverbundsystems zu einem lokalen Biotopverbundsystem, könnte in eine Neuauftellung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan einfließen. Dieser Grundsatz ist vorliegend nicht von Relevanz.

Z 62

„In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.“

Berücksichtigung:

Die Vorranggebiete regionaler Biotopverbund wurden in der Voruntersuchung des Investors berücksichtigt, so dass das Plangebiet nicht davon betroffen sein kann.

G 63

„In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Begründung/Erläuterung:

In der Landschaftsrahmenplanung wird innerhalb des regionalen Biotopverbundes zwischen sehr bedeutenden und bedeutenden Flächen unterschieden. Grundlage für die Ausweisung sind die im Landschaftsrahmenplan dargestellten "bedeutenden" Flächen des regionalen Biotopverbundes. Unter anderem aufgrund neuerer Erkenntnisse aus der aktuellen Biotopkartierung und den Daten des LUWG zu den Leitarten wurden zusätzliche Flächen als bedeutend für den regionalen Biotopverbund mit aufgenommen:

- *Flächen der aktuellen Biotopkartierung mit bestimmten Funktionen.*
- *Flächen im unteren Mittelrheintal, um eine durchgängige Verbundachse entlang der rechtsrheinischen Hänge zu erhalten.*
- *gesetzlich geschützte Bachtäler mit Feuchtwiesen und – brachen.*

- *Zusätzliche Lebensräume für Reptilien (Ergänzungs- und Verbindungsbereiche).*
- *Waldbestände innerhalb der Wildtierkorridore.*

Die methodische Vorgehensweise bei der Zuordnung der Wertstufen wird im Anhang des Landschaftsrahmenplanes beschrieben.

Berücksichtigung:

Innerhalb des Plangebietes liegt im Osten eine Teilfläche von rund 676 m² (gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache inmitten des Flurstücks 21, Flur 15, Gemarkung Nitztal) innerhalb eines Vorbehaltsgebietes regionaler Biotopverbund. Es handelt sich nicht um ein geschütztes Biotop oder einen Waldbestand innerhalb der Wildtierkorridore (Karte 05 des RROP). In der Biotopkartierung aus LANIS ist die Grünlandbrache nicht enthalten. Da sich auf der Fläche auch ein Mast für die 20 kV-Freileitung befindet, wird nach Abschluss der faunistischen Erfassungen eine Entscheidung getroffen, inwiefern die Fläche aus der Modulbelegung ausgenommen wird. Damit wird der Grundsatz angemessen berücksichtigt.

1.5.5.3 Kapitel 2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft

Das Plangebiet und der gesamte Osten der Stadt liegt zu einem großen Teil innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion, so dass die Auswirkungen auf die Grundsätze abzuschätzen sind.

G 71

„Wälder sollen in ihrer Funktion als klimatische Regenerationsgebiete erhalten bleiben.“

Berücksichtigung:

Waldflächen wurden in der Voruntersuchung des Investors ausgeschlossen, so dass diese nicht betroffen sein können. Damit ist der Grundsatz berücksichtigt.

G 72

„Offenlandbereiche - insbesondere Acker- und Grünlandflächen sowie Sonderkulturen - sollen erhalten bleiben, wenn sie für Kaltluftproduktion oder Kaltlufttransport einer Siedlung oder eines Erholungsraumes von Bedeutung sind.“

Begründung/Erläuterung:

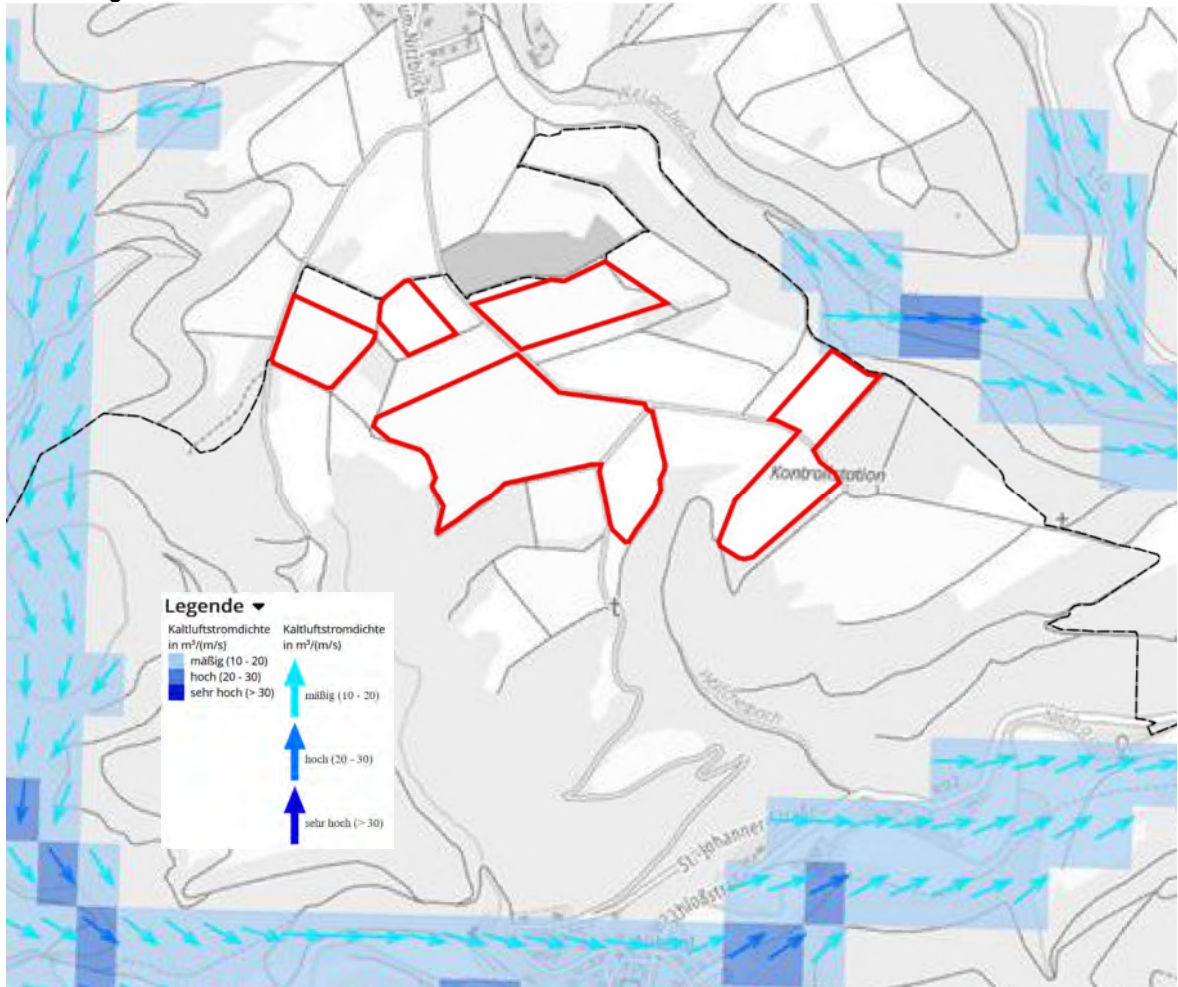
Eine besondere Bedeutung für die Kaltluftproduktion und den Kaltlufttransport haben landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland, Sonderkulturen). Die regional wichtigen Offenlandbereiche sind in die regionalen Grünzüge integriert.“

Berücksichtigung:

Das Plangebiet wird derzeit hauptsächlich von Wiesen und zu einem kleineren Teil von Ackerflächen eingenommen, auf denen Ein- und Ausstrahlung ungehindert stattfinden kann und auf denen grundsätzlich vor allem bei windschwachen Strahlungswetterlagen Kaltluft produziert wird.

Allerdings ist diese Kaltluftproduktion aus folgenden Gründen nicht von Bedeutung für eine Siedlung oder einen Erholungsraum.

Abbildung 8: Kaltluftabfluss



(Quelle: https://www.klimawandel.rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung/#14/50.2906/7.2277, Maßstab 1:15.000, letzter Aufruf 18.02.2025)

Die Kaltluftströme gehen weg von der Ortslage von Kirchwald. Für die Ortslagen von Nitztal Kürrenberg und St. Johann ist die Produktion weniger von Bedeutung, da zwischen dem Plan-
gebiet und den Ortslagen Waldflächen und die aus obiger Karte zu entnehmenden Kaltluftströme liegen.

Eine Barrierewirkung hinsichtlich eines etwaigen Kaltluftabstroms/-transports ist nicht zu befürchten, da lediglich Solarmodule auf Tischen in einer Höhe von rund 3,0 bis 3,5 m geplant sind. Zudem befindet sich das Plangebiet außerhalb eines Kaltluftstroms.

Damit ist Grundsatz 72 beachtet.

G 73

„Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.“

Begründung/Erläuterung:

Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sind im LEP IV dargestellt.

Luftaustauschbahnen können vor allem Täler und offene Hanglagen sein. Sie weisen in der Regel talabwärts gerichtete Talabwindsysteme und Kaltluftströme auf, die zu einer besseren Versorgung von Siedlungen mit Kalt- und Frischluft beitragen können. Flächen mit besonderer

Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen bzw. Luftaustauschbahnen) sind in die Festlegung und Abgrenzung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren eingegangen. Soweit sie nicht in die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren eingegangen sind, sind diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion festgelegt. Inwieweit Täler tatsächlich Bedeutung als Luftaustauschbahnen haben, kann in konkreteren Untersuchungen auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.“

Berücksichtigung:

Es befinden sich mehrere Luftaustauschbahnen in der Stadt, entlang des Nitzbaches, des Eiterbaches und der Nette. Das Plangebiet tangiert die Luftaustauschbahnen nicht.

G 74

„In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

- Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden,*
- für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,*
- Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und*
- für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.“*

Begründung/Erläuterung:

Als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion sind die thermisch stark belasteten Räumen sowie die klimatisch sensiblen Tallagen (Karte 4) festgelegt. In diesen Räumen bestehen besondere Anforderungen an den Klimaschutz. Die klimatischen Bedingungen dürfen sich hier nicht verschlechtern, sondern sollen sich möglichst verbessern. Die thermische Belastung ist, ebenso wie die lufthygienische, besonders hoch in Gebieten, die zur Stagnation des Luftaustausches neigen. Grünflächen haben im Gegensatz zu den überbauten Bereichen positive klimaökologische Wirkungen (Staubfilterung, Temperatúrausgleich usw.) und sollen daher vor allem in den klimatisch stark belasteten Räumen erhalten und erweitert werden. Immissionsschutzpflanzungen an Straßen sollen erhalten und gefördert werden. Hinweise zur Verbesserung der lufthygienischen Situation im hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied durch Reduzierung der Emissionen geben der Luftreinhalteplan Koblenz-Neuwied von 1994 sowie der Luftreinhalteplan Koblenz 2008 - 2015. Ein Problem stellt insbesondere die Emissionsbelastung durch Straßenverkehr in den Tälern dar. Sie kann dazu führen, dass statt frischer Luft belastete Luft transportiert wird. In jedem Fall sollten in den Tälern Siedlungsvorhaben, die den Frischlufttransport behindern oder zu einer qualitativen Verschlechterung der transportierten Luft führen, vermieden werden.

Die Rohstoffgewinnung ist als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktion zulässig.“

Berücksichtigung:

Das Plangebiet und der Osten der Stadt liegen in einem klimaökologischen Ausgleichsraum. Die Nutzung von solarer Strahlungsenergie trägt zur Verbesserung im (Luft-)Immissionsschutz bei. Klimauntersuchungen werden wegen der nicht vorhandenen Riegelwirkung der geländenahe Photovoltaikanlagen nicht erforderlich. Demnach ist dieser Grundsatz berücksichtigt.

Davon unabhängig sollte bei der Planung darauf geachtet werden, dass sich die klimatische Situation nicht maßgeblich verschlechtert.

Grundsatz G 75 bezieht sich auf neue Wohngebiete in Verbindung mit Radon und ist daher für diese Unterlagen nicht von Relevanz.

1.5.5.4 Kapitel 2.2.1 Landwirtschaft und Weinbau

Freiflächenphotovoltaikanlagen werden meist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet, daher sind die Grundsätze und Ziele dieses Kapitels besonders zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

G 82

„Landwirtschaft und Weinbau sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige erhalten bleiben bzw. dazu entwickelt werden:

- Bodenordnungsmaßnahmen sollen zur Verbesserung der agrarstrukturellen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Verhältnisse beitragen.*
- Die landwirtschaftlichen Funktionen sollen auch zur Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie zur Sicherung ausgewogener ökologischer Verhältnisse genutzt, gestärkt und entwickelt werden.*
- Auch im Sinne des Bodenschutzes sollen landwirtschaftliche Nutzflächen über den aktuellen Bedarf hinaus langfristig für die Landwirtschaft gesichert werden.*
- Die Bereiche Weinbau und Landwirtschaft müssen stärker mit dem Tourismus verknüpft werden.*
- Die landwirtschaftliche Produktionsvielfalt, insbesondere der Betriebe mit Sonderkulturen in den begünstigten Lagen, soll erhalten bzw. ausgebaut werden.*
- Der Obstanbau ist als wichtiger Bestandteil der Landwirtschaft zu sichern und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten zu stärken.“*

Begründung/Erläuterung:

Die Landwirtschaft soll die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln sicherstellen. Weiterhin soll sie möglichst zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und damit andere Nutzungsansprüche an die Landschaft (Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild, Erholung) unterstützen. Gerade durch die landwirtschaftliche Nutzung finden viele geschützte Arten (z.B. Dicke Trespe oder Zwergbinsen-Gesellschaften) ihren Lebensraum und sind auch nur wegen der praktizierten Bewirtschaftung der Fläche anzutreffen.

Sicherungen von landwirtschaftlichen Flächen über den rein wirtschaftlichen Bedarf hinaus sind auch vor dem Hintergrund der landschaftspflegerischen Funktion der Landwirtschaft geboten und erforderlich.

Daher sollen die zu diesen Zweckerfüllungen notwendigen landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen nachhaltig gesichert sowie entwickelt werden.

In den Fluss- und Bachauen soll die Grünlandwirtschaft als standortgerechte Nutzung beibehalten bzw. möglichst wieder eingeführt werden. Auf den Grenzertragsflächen der Mittelgebirgsstandorte soll die Landschaft im Wesentlichen durch Grünlandnutzung offengehalten werden. In den landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, wie z. B. im Maifeld, sollen Hecken, Feldgehölze, Wald, Extensivwiesen und ähnliche natürliche Landschaftsbestandteile, sofern sie keinen Konflikt zu den Zielen des Naturschutzes und der vorherrschenden Wirtschaftsweise darstellen, geschaffen werden. Der Obstanbau spielt in der Region eine bedeutende Rolle in der Landwirtschaft. Die Entwicklung im Obstanbau entspricht dem generellen Trend in der Landwirtschaft: Zwar ist die Anzahl der Betriebe stark rückläufig, doch hat die Anbaufläche deutlich zugelegt. Mögliche Gründe für diese Flächenzunahmen könnten in einem verstärkten Direktabsatz der Produkte liegen. Synergien ergeben sich durch die Vermarktung im Direktabsatz auch mit dem Tourismus, wodurch die Landwirtschaft zusätzlich in ihrer Existenz gestärkt und gesichert wird.“

Berücksichtigung/Abwägung:

Die Stärkung der Landwirtschaft durch oben genannte Maßnahmen soll unabhängig von einem eventuellen Flächenentzug durch Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgen. Auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird darauf geachtet werden, dass die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen so wenig wie möglich durch Ausgleichsflächen für den Naturschutz und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz beeinträchtigt wird.

Grundsatz 82 hebt die Stellung der Landwirtschaft an sich hervor, wobei insbesondere auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, auch im Sinne der Versorgungssicherheit für die Bevölkerung, und die Bedeutung für die Kulturlandschaft (Tourismus) abgestellt wird. Durch die Freiflächenphotovoltaik werden der Landwirtschaft Flächen entzogen, allerdings gehen sie der Landwirtschaft nicht auf Dauer verloren. Hier ist eine Abwägung zwischen der Erzeugung von Energie und Nahrungsmitteln vorzunehmen. Beides sind wichtige Güter.

Innerhalb des Plangebietes kommen knapp 4,7 ha hochwertige landwirtschaftliche Flächen mit einer Ertragsmesszahl über 42, d.h. über dem Durchschnitt des Stadtgebietes, vor. Dies entspricht 21,2 % der künftigen Sondergebietsfläche.

Als Ackerfläche werden rund 4,9 ha genutzt, d.h. ca. 22,3 % der künftigen Sondergebietsfläche. Demnach dient weniger als ¼ der Sondergebietsfläche derzeit der unmittelbaren Nahrungsmittelproduktion. Die Wiesenflächen dienen nur mittelbar (als Futtermittel) der Nahrungsmittelproduktion. Dabei ist nicht bekannt, inwieweit das Heu auch für die Pferdehaltung verwendet wird und demnach eher der Freizeitgestaltung dient.

Die Nutzung unter den Solarpanelen kann weiterhin teillandwirtschaftlich erfolgen bzw. extensiv beweidet werden.

Insgesamt findet G 82 damit Berücksichtigung.

Z 83

„Weinbauflächen, Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.“

Berücksichtigung:

Vorrangflächen Landwirtschaft wurden in der Voruntersuchung des Investors ausgeschlossen, so dass diese nicht betroffen sein können. Damit ist das Ziel beachtet.

Z 84 und **G 85** befassen sich mit Weinbau bzw. aufgegebenen Weinbauflächen. Diese sind für die Stadt Mayen nicht von Relevanz.

G 86

„Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.“

Begründung/Erläuterung:

Alle Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 und die sonstigen Landwirtschaftsflächen (ohne Bewertung) erfüllen gleichermaßen die Anforderungen der Grundsätze 119 und 120 des LEP IV; sie haben jedoch nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung, die eine Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft rechtfertigen würde. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen z. B. für die Landespflege oder die Rohstoffgewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist bei Bedarf möglich.“

Abwägung:

Ca. 14,4 ha innerhalb des Plangebietes sind im regionalen Raumordnungsplan als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft dargestellt, was rund 65 % der künftigen Sondergebietsfläche entspricht. Freiflächenphotovoltaikanlagen werden im Boden verankert und können im Gegensatz zu Baugebieten wieder zurückgenommen werden. Der Rückbau ist sogar einfacher als der von Windenergieanlagen. Dennoch erfolgt ein vorübergehender Entzug landwirtschaftlicher Flächen. Auch wenn die Flächen weiterhin, z.B. durch Beweidung, teillandwirtschaftlich genutzt werden können, steht der Nahrungs-/Futtermittelertrag in keinem Verhältnis zu der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Da es sich um einen Grundsatz handelt und die Beanspruchung nur vorübergehend ist, kann unter Berücksichtigung des gehobenen öffentlichen Interesses der Versorgung mit erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG, eine Abwägung zugunsten der Freiflächenphotovoltaik vorgenommen werden.

G 87

„In landwirtschaftlich geprägten Gemeinden hat die Landwirtschaft neben der Agrarproduktion auch Bedeutung zur Aufrechterhaltung der Siedlungsstruktur und zur Pflege der Kulturlandschaft. Die agrarstrukturellen Entwicklungen in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten sollen besonders berücksichtigt werden.“

Begründung/Erläuterung:

Gemeinden, die außerhalb der hochverdichteten und verdichteten Räume günstige landwirtschaftliche oder weinbauliche Produktionsbedingungen haben, kommt eine besondere siedlungsstrukturelle und kulturlandschaftliche Bedeutung zu.“

Abwägung:

Die Kulturlandschaft der Region zeichnet sich durch Mosaike von Offenland, Wald und einzelnen Gehölzgruppen tlw. Obstbäume aus. Die Kulturlandschaft wird sich in den nächsten Jahren

bzw. Jahrzehnten durch den Ausbau erneuerbarer Energien verändern und Bestandteil der Landschaft werden, ähnlich wie es zuvor durch den Tagebau von Rohstoffen erfolgte. Vorliegend handelt es sich nicht um eine irreversible Veränderung des Landschaftsbildes, der Rückbau ist möglich.

1.5.5.5 Kapitel 2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus

Das Plangebiet und ein Großteil der Stadt liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus, daher bedürfen die folgenden Grundsätze der Prüfung.

G 95

„Die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Stärkung des Tourismus sind unter Nutzung und weitgehender Schonung des Landschaftspotentials so vorzunehmen, dass eine ausreichende räumliche Ordnung der verschiedenen Formen von Tourismus, Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung erfolgt und eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktureinrichtungen durch geeignete Kombinationen von unterschiedlichen Erholungsnutzungen und Freizeitaktivitäten möglich ist.“

G 96

„Der Tourismus soll in der Region in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung erhalten und in denjenigen Teilräumen und Gemeinden gestärkt werden, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen.“

G 97

„In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

G 98

„Für den Ausflugsverkehr soll der hohe Erlebniswert der Flusstäler von Mittelrhein, Ahr, Mosel, Lahn, Sieg, Wied und Nette mit ihren besonders bedeutsamen Landschaftsbildelementen und den Bereichen mit starker Hangneigung erhalten bleiben. Die Weinbaugebiete in den Flusstälern sollen als traditionelle Zielgebiete weiterhin genutzt und weiterentwickelt werden.“

G 99

„Die Gemeinden in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sollen entsprechend ihrer Eignung und Standortgunst zur gemeinsamen Entwicklung des Erholungsraumes beitragen. In verkehrsgünstig gelegenen Gemeinden soll bevorzugt die touristische Infrastruktur konzentriert werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus, die schon traditionell Tourismusgebiete sind, soll besonders durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung begünstigt werden. Die Entwicklung dieser Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus soll dazu beitragen, die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung zu sichern und die Strukturschwächen zu verringern.“

G 100

„Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.“

G 101

„In den hochverdichteten und verdichteten Räumen der Region (Karte 1) sollen die Voraussetzungen und die Möglichkeiten für die Naherholung durch Naherholungsräume und durch Regionalparks (Karte 4) verbessert werden.“

Berücksichtigung:

In der weiteren Bauleitplanung wird eine Eingrünung nach Norden und entlang der Wege vorgesehen. Der Bereich unterhalb der Mittelspannungsfreileitung der Westnetz GmbH wird ggfls. von Modulen freigehalten.

Die Fläche ist wegen ihrer Lage auf einem Plateau aus den Ortslagen voraussichtlich nicht einzusehen. Eine Sichtbarkeit des Solarparks ist im unmittelbaren Geltungsbereich unstrittig gegeben. Durch die Eingrünung und innere Durchgrünung entlang von Wegen sowie der geringen Bauhöhe der Modultische kann die Beeinträchtigung der Erholungswirkung allerdings minimiert werden. Dabei muss für den Nahbereich berücksichtigt werden, dass bei Querung des Solarparks in Nord-Süd-Richtung eine Strecke von rund 870 m zurückgelegt wird, von der aus die Module beidseitig sichtbar sein können. Dies entspricht einem Fußweg von rund 10 Minuten. Für den Nahbereich ist eine eventuelle Beeinträchtigung der Erholungswirkung daher minimal und wirkt sich in der Gesamtschau unerheblich auf die Erholungseignung des betrachteten Landschaftsraumes aus.

Ein geeignetes Instrument zur Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist eine Landschaftsbildanalyse. Inwiefern für das konkrete Vorhaben im weiteren Planverfahren wegen der Sensibilität des Naturraums eine Landschaftsbildanalyse mit Visualisierungen erstellt wird, wird ein Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungen sein.

Insgesamt erscheint der Solarpark damit in Bezug auf den hohen Erlebniswert und das attraktive Landschaftsbild auch innerhalb der historischen Kulturlandschaft und innerhalb des großen Flusstals vertretbar.

Eine Erholung in Ruhe ohne bzw. nur mit geringen Störungen (z.B. durch landwirtschaftlichen Verkehr) wird durch einen Solarpark nicht beeinträchtigt. Von dem Park selbst und auch Verkehr zu Wartungszwecken geht im Gegensatz zu Windenergieanlagen oder intensiver genutzten Einzelvorhaben keine Störung aus.

Die Wegebeziehungen innerhalb des Gebietes werden auch nach voller Belegung mit Modulen beibehalten. Damit bleiben die Erholungsräume um die Siedlungsschwerpunkte in der Stadt auch weiterhin erreichbar und miteinander verbunden.

Regionalparkprojekte sind nach Karte 4 des RROP im Bereich der Stadt Mayen nicht geplant.

Grundsätze G 102, G 103 und G 104 betreffen die Kurerholung bzw. nach Kurortegesetz anerkannte Gemeinden, hierunter fällt die Stadt Mayen nicht. Ziel Z 105 betrifft großflächige Freizeitwohngelegenheiten und ist daher nicht auf diese Unterlagen anzuwenden.

1.5.6 Entwurf der textlichen Festlegungen zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“

Der Entwurf der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ befindet sich derzeit in dem Verfahren der 1. Anhörung und Beteiligung nach § 6 LPLG i.V.m. § 9 Abs. 2 ROG. Die Unterlagen zum 1. Anhör- und

Beteiligungsverfahren haben den Stand 29.05.2024 und wurden am 06.06.2024 von der Regionalversammlung beschlossen.

Da der Regionale Raumordnungsplan in seiner bisherigen Fassung Verbindlichkeit behält, bis der die 1. Teilfortschreibung genehmigt und bekanntgemacht ist (Übergangsphasen sind in der Regionalplanung nicht möglich), sind auch die Aussagen des RROP zu beachten. Ziele des Kapitels 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ des Regionalen Raumordnungsplans 2017 sind der Abwägung durch die kommunale Bauleitplanung nicht zugänglich, sie sind gem. § 1 Abs. 3 BauGB zwingend zu beachten. Sofern in einer Flächennutzungsplanänderung eine Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen werden soll, die in einer Konkurrenz zu einer Ausweisung im Regionalen Raumordnungsplan 2017 stehen, widersprechen sie diesem und ein Zielabweichungsverfahren wäre durchzuführen. Dies gilt grundsätzlich auch für Ziele und Darstellungen von denen jetzt schon bekannt ist, dass sie in der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan nicht mehr oder in anderer Formulierung enthalten sein werden.

Bis zur Verbindlichkeit des derzeitigen Entwurfs der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans haben die Festlegungen des Entwurfs den Status von sogenannten „in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung“, d.h. um sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese müssen nicht zwingend beachtet werden, sind aber in der Abwägung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen, weshalb sich die Stadt auch mit diesen Zielen ausführlich auseinandersetzen muss und im Falle einer Nichtbeachtung gewichtige Gründe dafür haben müsste.

Es folgt eine Gegenüberstellung der relevanten Grundsätze und Ziele mit Begründung als Zitat aus dem RROP (die Begründung zum Ziel bzw. Grundsatz wird nur wiedergegeben, sofern der das Ziel bzw. der Grundsatz an sich anzuwenden ist) und darauffolgend der Umgang mit dem Grundsatz in der Abwägung bzw. die Bewertung des Ziels.

G 142 und 143 mit Begründung/Erläuterung bleiben in dem Entwurf der textlichen Festlegung zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans unverändert.

G 144 bis G 146 betrifft die Energieinfrastruktur in Form von Netzleitungen, Erdgas und Fern- und Nahwärmeversorgung und ist für die Freiflächenphotovoltaik nicht von Relevanz. Der Netzausbau wird langfristig für die Einspeisung von Bedeutung sein, kann wegen aber der zeitlichen Divergenz in den Bauleitplanverfahren noch nicht berücksichtigt werden.

G 147 mit Begründung/Erläuterung bleibt unverändert. G 148 mit Zielen und Grundsätzen 148a bis 148f betreffen ausschließlich die Windenergie.

G 149 wurde in dem Entwurf der textlichen Festlegung zur 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans als G 149a gekürzt, wobei die Begründung/Erläuterung unverändert geblieben ist.

G 149a neu

„Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.“

Begründung/Erläuterung:

In der Region Mittelrhein-Westerwald besteht ein hohes Potenzial für die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen. Bei der Nutzung von Photovoltaik sind vorrangig Potenziale auf Gebäuden, versiegelten Flächen und auf Siedlungsbrachen (Erschließung Innenbereichspotenziale) zu nutzen, um eine zusätzliche Freiraum-Inanspruchnahme zu minimieren. Dies wurde für

gebäudegebundene Anlagen beispielsweise im Rahmen von Klimaschutzkonzepten, im Ländessolarkataster oder im Energieatlas der Energieagentur belegt.

Der Ausbau von Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen bietet die Möglichkeit durch Mehrfachnutzung und Nutzung bestehender Infrastrukturen einen raumverträglichen Ausbau zu gewährleisten. Hierzu eignen sich neben Dachflächen auch insbesondere Konversionsflächen. Daher ist die Nutzung versiegelter Flächen einer Neuinanspruchnahme von Freifläche vorzuziehen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die hohen bestehenden Potenziale im Siedlungsbereich und dem Vorrang der Innen- vor Außenentwicklung. Die Nutzung von bereits versiegelten Flächen ist jedoch nicht Gegenstand der Steuerung durch den regionalen Raumordnungsplan, sondern obliegt der kommunalen Bauleitplanung.“

Berücksichtigung:

Eine Nutzung von Dachflächen ist stets anzustreben, allerdings entzieht sich dies im Bestand der Steuerung durch kommunale Bauleitplanung. In Neubaugebieten wird meist auf die Nutzung von Dachflächen für solare Strahlungsenergie hingewiesen und dies den Bauherren nahegelegt bzw. in jüngerer Zeit auch verbindlich festgesetzt. Im Neubaubereich wird die Nutzung solarer Strahlungsenergie von vielen Bauherren bereits im Eigeninteresse mit eingeplant.

Größere versiegelte Flächen, die einer Nachnutzung durch Photovoltaik zugeführt werden könnten, sind in der Stadt nicht zu finden.

Da in der Stadt die Eigentümerstrukturen in den Ortslagen sehr kleinteilig sind und die Dachflächennutzung der kommunalen Steuerung nicht zugänglich ist, kann Stromerzeugung durch Photovoltaik in größerem Ausmaß nur auf Freiflächen im Außenbereich erfolgen.

Die Voruntersuchung des Investors hat zu einer Flächenvorauswahl und somit zur Freiraumschonung in der Stadt Mayen beigetragen. Damit wird dieser Grundsatz berücksichtigt.

Z 149b des RROP 2017 kann entfallen, da Z 166a des LEP IV die Ausschlussfunktion von Freiflächenphotovoltaik in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes übernimmt. Z 149b und G 149d treffen ebenfalls Aussagen zu den UNESCO-Welterben und entfallen mit der 1. Teilfortschreibung.

G 149b neu

„Die Nutzung von Ackerflächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll möglichst auf zwei Prozent in der Region Mittelrhein-Westerwald begrenzt werden. Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solarenergie sind hierauf nicht anzurechnen.

Begründung/Erläuterung:

Der Druck auf landwirtschaftliche Flächen durch bauliche Nutzungen ist stark ausgeprägt. Für eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gilt es, die Neuinanspruchnahme von Flächen weitestgehend zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere landwirtschaftliche Flächen, da durch Freiflächen-Photovoltaik ein erheblicher Nutzungskonflikt besteht. Der Landwirtschaft soll die Grundlage der Bewirtschaftung nicht entzogen werden. Daher soll die Nutzung von Ackerflächen begrenzt werden. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Regionsweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf möglichst zwei Prozent begrenzt

werden. Durch ein Monitoring soll die Inanspruchnahme von Ackerflächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden (siehe Begründung zu G 166 c der 4. Teilfortschreibung des LEP IV).

Trotz des überragenden öffentlichen Interesses zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien darf der Ausbau der erneuerbaren Energien keine erheblichen Auswirkungen auf die Ernährungssicherungsfunktion der Landwirtschaft haben. Die Nutzung erneuerbarer Energien und die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sollen nebeneinander bestehen und Synergien nutzen. Mit der Begrenzung soll der notwendige Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage mit dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang gebracht werden.“

Berücksichtigung:

Siehe Aussagen zu G 166 und G 166c des LEP IV auf Seiten 9 und 12.

G 149c neu

„In Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. In den Vorbehaltsgebieten soll den Möglichkeiten zur Erzeugung von Elektrizität durch Photovoltaik bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung/Erläuterung:

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Zur Reduzierung des Bedarfs an neuen Versorgungsleitungen sollen die Standorte zur Erzeugung erneuerbarer Energien gebündelt werden. Dies reduziert die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Darüber hinaus ergeben sich hieraus Möglichkeiten die Anlagen mit geringerem Aufwand an das Stromnetz anzuschließen. Zur Nutzung von Synergien bestehender Infrastrukturen (multifunktionaler Ansatz) dienen die Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering als Ausgangspunkte für Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, soweit diese nicht in Waldgebieten liegen. Auf diesen Flächen fand eine sachgerechte Abwägung unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien hinsichtlich der Fachplanungen und –belange sowie sonstiger Nutzungsansprüche statt.

Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft ist innerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig. Im Rahmen der Abwägung werden Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering außerhalb von Waldgebieten mit einer Flächenkonkurrenz zum Vorranggebiet Landwirtschaft jedoch innerhalb eines 500m-Korridors um linienförmige Infrastrukturtrassen insbesondere zur Bündelung vorhandener Infrastrukturen zusätzlich mit der Funktion eines Vorbehaltsgebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen belegt. Aufgrund der im EEG vorgesehenen Bevorzugung innerhalb der Lage in einem 500m-Korridor um linienförmige Infrastrukturtrassen wird dieser Zielkonflikt zugunsten der erneuerbaren Energien entschieden. Siehe hierzu auch Begründung zu Z 148 f des RROP.“

Berücksichtigung:

Innerhalb der Stadt Mayen ist im gültigen Regionalen Raumordnungsplan keine Vorrangfläche Windenergie dargestellt und in der dem Entwurf für die 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ sind vier Bereiche im Südwesten dargestellt. Alle vier Flächen sind auch als Vorbehaltsgebietes für Freiflächenphotovoltaik in der 1. Teilfortschreibung 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ enthalten.

- Fläche Nr. 69 zwischen Kürrenberg, Hirten und Reudelsterz mit 73 ha.
- Fläche Nr. 70 zwischen Standortübungsplatz und Reudelsterz mit 31 ha
- Fläche Nr. 71 Conderhöhe mit 12 ha
- Fläche Nr. 72 zwischen Alzheim und Cond mit 44 ha

Somit sind bereits Flächen von der Regionalplanung als dem Grunde nach geeignet sondiert worden. Aber auch bei diesen vier Flächen verbleiben noch Konfliktpotenziale, die in einer Bauleitplanung zu bewältigen wären. (Die Steckbriefe zu den vier Flächen sind der Begründung als Anlage beigefügt.) Methodisch liegt der Schwerpunkt der 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan zu Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ bei der Flächenermittlung und Empfehlungen zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Die Vorranggebiete Windenergienutzung werden dann zusätzlich hinsichtlich ihrer Eignung für Freiflächenphotovoltaik betrachtet. Durch die Koppelung der geplanten Vorbehaltsgebiete Freiflächenphotovoltaik an die geplanten Vorranggebiete Windenergie werden nicht unbedingt die am besten für Freiflächenphotovoltaik geeigneten Flächen in der 1. Teilfortschreibung des RROP herausgearbeitet, sondern nur die, bei denen ein Vorteil bei der leitungsgebundenen Infrastruktur und dem Landschaftsbild zu erwarten ist. Die Wertigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerzahl) bleibt hier ebenfalls außen vor. Daher ist die Suche nach weiteren Standorten für Freiflächenphotovoltaikanlagen in jedem Fall angemessen.

Die Voruntersuchung des Investors hat zu einer Flächenvorauswahl und somit zur Freiraumschonung in der Stadt Mayen beigetragen und bildet damit eine die 1. Teilfortschreibung des RROP ergänzende Unterlage. Der Grundsatz G 149c ist berücksichtigt.

Vorranggebiete Landwirtschaft (Z 149e), Vorranggebiete Forstwirtschaft (149f), Vorranggebiete Rohstoffabbau (Z 149g), Vorranggebiete regionaler Biotopverbund Z 149h, Vorranggebiete Hochwasserschutz (Z 149i) und regionale Grünzüge (Z 149j) überlagern das Plangebiet nicht. Daher sind die vorgenannten Ziele sowie Z 149d nicht betroffen.

1.6 Schutzgebiete

1.6.1 Gewässerschutz, Trinkwasser- und Heilquellenschutz

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutz- und Mineralwassereinzugsgebietes oder eines abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes. Etwas mehr als 140 m entfernt im Nordosten verläuft der Welgerbach (Gewässer 3. Ordnung).

1.6.2 Denkmalschutz

Bereiche des Denkmalschutzes und Einzeldenkmäler sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Wegekreuze, eines davon ist in dem „Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Kreis Mayen-Koblenz“ von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Stand 19.11.2024, als „Brunnen, darunter Wegekreuz, bez. 1709“ beschrieben und befindet sich in einer Entfernung von rund 120 m südlich Richtung Ortslage Nitztal an der Kirchwalder Straße. Ein weiteres Wegekreuz findet sich rund 450 m südwestlich des Plangebietes auf der Gemarkung der angrenzenden Ortsgemeinde St. Johann. Die Lage kann Abbildung 7 auf Seite 17 entnommen werden.

Fundstellen von Bodendenkmälern sind nach derzeitigem Sachstand nicht bekannt. Hinsichtlich archäologischen und erdgeschichtlichen Befunden bzw. Verdachtsflächen wird um Mittelungen der zuständigen Behörden im Beteiligungsverfahren gebeten.

1.6.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Schutzgebiete des Natura-2000-Netzes liegen direkt angrenzend rund um das Plangebiet. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet „Wacholderheiden der Osteifel“ (FFH-7000-031), das im Norden, Osten und Süden mit Ausläufern bzw. Einzelflächen unmittelbar angrenzt und das FFH-Gebiet „Nitzbach mit Hangwäldern zwischen Virneburg und Nitztal“ (FFH-7000-030), das ca. 30m westlich liegt.

Das Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge (VSG-7000-006) umrahmt das Plangebiet von Osten nach Westen und grenzt ebenfalls teils unmittelbar an.

Im weiteren Planverfahren werden auf der Grundlage der derzeit laufenden faunistischen Erfassungen entsprechende Natura 2000-Verträglichkeitsprognose erstellt.

Die Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“. Das Plangebiet liegt ansonsten nicht innerhalb eines Naturparkes oder in der Nähe von Naturschutzgebieten.

Inwiefern sich innerhalb des Plangebiets sich nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte „magerere Flachland-Mähwiesen“ befinden, wird durch qualifizierte Grünlandkartierungen zu einem geeigneten Zeitpunkt geprüft.

Bekannt und im LANIS enthalten sind die angrenzenden pauschal geschützten Biotope „Entwicklungsflächen an „Steinbüchel“ bei Kirchwald“, eine Besenginster-Heide direkt nördlich des Plangebiets. Das kartierte Biotop geht noch über die pauschal geschützten Flächen hinaus (siehe auch Kapitel 2.2.1.1 und Abbildung 19 auf Seite 55).

Die Waldflächen östlich des Plangebietes sind als „Buchenwand in der Welchenbach-Schlucht“ ebenfalls als pauschal geschützte Biotope im LANIS eingetragen. Auch hier geht das kartierte Biotop über die pauschal geschützten Flächen hinaus.

1.7 Örtliche abwägungsrelevante Belange, Gebietsprägungen und Bestandsanalyse

1.7.1 Flächennutzungsplan

Abbildung 9: Auszug aus dem FNP



(Maßstab 1:10.000)

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Mayen stellt den in Rede stehenden Bereich als „Flächen für Landwirtschaft“ dar, wobei ein Teilbereich mit der Signatur „Streuobst“ überlagert ist. Die Leitungen (20 kV-Freileitung mit 10 m beidseitigem Schutzstreifen und die unterirdische Erdölförderleitung) sind ebenfalls dargestellt. Damit steht die Darstellung im Flächennutzungsplan einer Nutzung der Fläche für Photovoltaik entgegen. Der Flächennutzungsplan muss für das Planvorhaben geändert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

1.7.2 Angrenzendes Planrecht

Das Plangebiet grenzt nicht an die Bebauung von Ortslagen an. Es liegen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne in unmittelbarer Nähe.

1.7.3 Geologische Vorbelastungen

Die Radonkonzentration liegt bei $43,2 \text{ kBq/m}^3$ und das Radonpotenzial bei $27,6^3$. Wegen der Nutzung ist die Belastung mit Radon unabhängig davon, dass sie eher niedrig ist, nicht von Relevanz. Hinsichtlich der Hangstabilität ist das Gebiet nicht kartiert, die Rutschungsdatenbank enthält keine Einträge. Das Gebiet liegt außerhalb von Erdbebenzonen⁴.

³ Quelle: Kartenviewer des Landesamtes für Umwelt, letzter Aufruf 21.04.2025

⁴ Quelle: Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau, letzter Aufruf 21.04.2025

1.7.4 Straßen- und Wegeplanungen

Das Plangebiet ist von mehreren Wirtschaftswegen durchzogen.

Für das Umfeld der vorliegenden Bauleitplanung sind keine aktuellen Straßen- oder Wegeplanungen von Gemeindestraßen, überörtlichen Straßen oder Wirtschaftswegen bekannt.

1.7.5 Ver- und Entsorgung des Gebietes

Das Gebiet an sich verfügt derzeit nicht über eine innere Erschließung. Die Ableitung des erzeugten Stroms aus dem Plangebiet bedarf einer gesonderten Fachplanung.

Das Niederschlagswasser versickert derzeit vor Ort bzw. läuft breitflächig der Topografie folgend in Richtung Ortslage ab.

1.7.6 Gebietsrelevante Emissionsanlagen im Umkreis

Das Plangebiet ist nicht Lärmquellen umgeben. Die von außen auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen sind vorliegend nicht von Relevanz, weil ein Solarpark ohne schutzbedürftige Nutzung geplant ist.

1.7.7 Standorteignung, Topografie und Baubestand im Plangebiet

Das Plangebiet ist nach Süden/Südwesten/Südosten exponiert. Insgesamt beträgt der Höhenunterschied innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplans rund 80 m, was einem Gefälle von ca. 14 % entspricht. Dabei ist die Topografie relativ gleichmäßig hügelig. Die Fläche ist daher ideal für die Nutzung solarer Strahlungsenergie geeignet.

Innerhalb des Plangebietes verlaufen innerhalb bzw. am Rand der Wegeparzelle in Südost nach Nordwest Leitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH und der Vodafone Deutschland GmbH. Die Wegeparzelle wird in der Planung freigehalten, so dass die Leitungen nicht tangiert werden.

Über die Flurstück 7 bis 13 und westlich parallel zu der Wegeparzelle 59, Flur 15 ist eine Mineralöl-Produktenpipeline mit Lichtwellenleiterkabel verlegt. Von den Leitungen ist ein 10 m breiter Schutzstreifen einzuhalten. Der Schutzstreifen ist laut Auskunft der RMR Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft m.b.H. im Grundbuch gesichert. Die Leitung wird im weiteren Planverfahren in dem Belegungsplan berücksichtigt und dieser wiederum in dem Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Über das Plangebiet verläuft eine Mittelspannungsfreileitung der Westnetz GmbH über die Flurstücke 8, 9 und 10, die Wegeparzelle 59, Flurstücke 39, 38, 37, und die Flurstücke 21 und 22. Hier findet sich in dem Brachestreifen inmitten des Flurstück 21 ein Mast. Die Leitung wird im weiteren Planverfahren in dem Belegungsplan berücksichtigt und dieser wiederum in dem Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

1.7.8 Eigentumsverhältnisse im Plangebiet

Die Grundstücke im Plangebiet sind bis auf die Wirtschaftswege in Privateigentum. Die Wirtschaftswege befinden sich im Eigentum der Stadt.

1.8 Darlegung der Planinhalte

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Solarparks im derzeitigen Außenbereich. Es wird eine Leistung von ca. 23 MW_p angestrebt. Der Strom soll vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Direktabnehmer befinden sich nicht in der Nähe.

Art der baulichen Nutzung

Das gesamte Plangebiet soll als **Sonderbaufläche** mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt werden. Eine Konkretisierung der Flächennutzung wird über einen aufzustellenden Bebauungsplan vorgenommen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden auch potenzielle Nutzungskonflikte, wie Artenschutz oder der Eingriff in das Landschaftsbild detaillierter behandelt. Die Gutachten hierzu werden auch der Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

1.9 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

1.9.1 Flächenbilanz

Tabelle 2: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	m ²	In %
Geltungsbereich	232.938	100,00 %
Sonderbauflächen	221.383	95,04 %

1.9.2 Maßnahmen zur Verwirklichung

Soziale Maßnahmen sind nicht notwendig.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke sind auch weiterhin erreichbar. Die Wirtschaftswege angrenzend an die Änderungsbereiche bleiben erhalten. Eine gesetzliche Bodenordnung wird nicht durchgeführt werden müssen.

Hinsichtlich der Leitungen, die das Plangebiet queren, wird das Vorgehen nach Eingang der Stellungnahmen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit den Leitungsbetreibern abgestimmt. Ein Netzanschlusspunkt für eine Leistung von rund 23.000 kVA ist vom Investor beim Netzbetreiber zu reservieren.

1.9.3 Kostenschätzung

Die Kosten der Planung und später für die Erschließung und die Errichtung des Solarparks werden vom Investor übernommen.

2 Umweltbericht

gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Nach den Regelungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 2a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB im Zuge der kommunalen Bauleitplanung auf allen Planungsebenen (BP und FNP) eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

In welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist, ist für jeden Bauleitplan (d.h. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) von der Gemeinde festzulegen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB).

Hierzu werden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert (Scoping).

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Liegen Landschaftspläne oder Pläne des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen heranzuziehen (§ 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB).

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Die Änderungsfläche des Flächennutzungsplanes umfasst die baulich zu nutzende Fläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Daher wird im vorliegenden Fall auf den Umweltbericht der konkreteren, verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Bestandteil der Begründung

Der Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes »FFPVA - Nitztal«, Mayen-Nitztal ist mit Fachgutachten als Anlage der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung hinzugefügt.

3 Zusammenfassende Erklärung

Nach § 6a BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderungsplanung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung wird nach dem Feststellungsbeschluss erstellt.

Mayen, den

(Dirk Meid)

Oberbürgermeister

Änderungsinhalt 1. Teilfortschreibung RROP

Infrastruktur

Energieversorgung

 Vorbehaltsgebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen (G)

 Vorranggebiet Windenergienutzung (Z)

 Vorranggebiet Repowering (Z)

WEA

☆ am Netz

✦ genehmigt

 Schutzbereich Erdbebenmessstation 3km

 Radioteleskop Effelsberg 10km

 Anlagenschutzbereich für Kommunikation, Navigation und Ortung (DFS)

● gesetzl. geschützte Biotope des § 30 BNatSchG u. § 15 LNatSchG

— gesetzl. geschützte Biotope des § 30 BNatSchG u. § 15 LNatSchG

 gesetzl. geschützte Biotope des § 30 BNatSchG u. § 15 LNatSchG

● Naturdenkmal

 Naturdenkmal

● Biotopkataster

— Biotopkataster

 Biotopkataster

Fachbeitrag Artenschutz Nov. 2023

 Kategorie I

 Kategorie II

Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung gemäß Z 49 RROP 2017

 Konfliktpotential hoch

 Konfliktpotential sehr hoch

landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften gem. Fachgutachten des Landes (agl 2013)

 I

 II

 III

 IV

 V

Änderungsinhalt 1. Teilfortschreibung RROP

Infrastruktur

Energieversorgung

-  Vorbehaltsgebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen (G)
-  Vorranggebiet Windenergienutzung (Z)
-  Vorranggebiet Repowering (Z)

Freiraumstruktur

-  Regionaler Grünzug (Z)
 -  Grünzäsur (Z)
 -  Siedlungszäsur (G)
 -  Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion (G)
 -  Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G)
 -  Vorranggebiet Ressourcenschutz (Z)
 -  Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz (G)
 -  Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund (G)
 -  Vorranggebiet regionaler Biotopverbund (Z)
 -  Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (G)
 -  Vorranggebiet Grundwasserschutz (Z)
 -  Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (G)
 -  Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z)
 -  Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (G)
 -  Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z)
 -  Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
 -  Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)
 -  Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (G)
 -  Vorranggebiet Forstwirtschaft (Z)
 -  Welterbestätte Limes (N)
- Welterbestätte Oberes Mittelrheintal
-  Kernzone (N)
 -  Rahmenbereich (N)

Landkreis Mayen-Koblenz, kreisangehörige Stadt Mayen
und VG Vordereifel, OG Hirten und Weiler

Auszug RROP 2017, 1. Teilfortschreibung:

Verbleibende Konfliktpotenziale:



Flächengröße [ha]: 111
(69a=15, 69b=96)

Windklasse (140m Ref>80%):
-

Art des Vorranggebietes:
Windenergienutzung

Vorbehaltsgebiet für FFPVA [ha]:
ja (69a=6 und 69b=67)

Aktuelle artenschutzspezifische Erkenntnisse / kleinteilige Schutzgebiete:

Fachbeitrag Artenschutz: Kat. II

Biotop §30 BNatSchG: Quellbach [GB-5608-0035-2007](#) (69b), Mittelgebirgsbach [GB-5608-0037-2007](#) (69b)

Biotop: Quellbach [BT-5608-0035-2007](#) (69b), Mittelgebirgsbach [BT-5608-0037-2007](#) (69b)

Nass- und Feuchtweide [BT-5608-0039-2007](#) (69b), Buchenwald [BT-5608-0262-2007](#) (69b)

Aussage des RROP-Entwurfs VR [Nr. und ha]:

VR Landwirtschaft (69a=7, 69b=3)
VR Forstwirtschaft (69b=2)

Aussage des RROP-Entwurfs VB [Nr. und ha]:

VB Erholung und Tourismus (komplett)
VB Landwirtschaft (69a=2, 69b=46)
VB regionaler Biotopverbund (69a=3, 69b=17)

Aussagen der SUP und zum Landschaftsbild / Denkmalschutz:

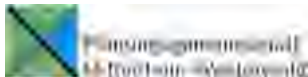
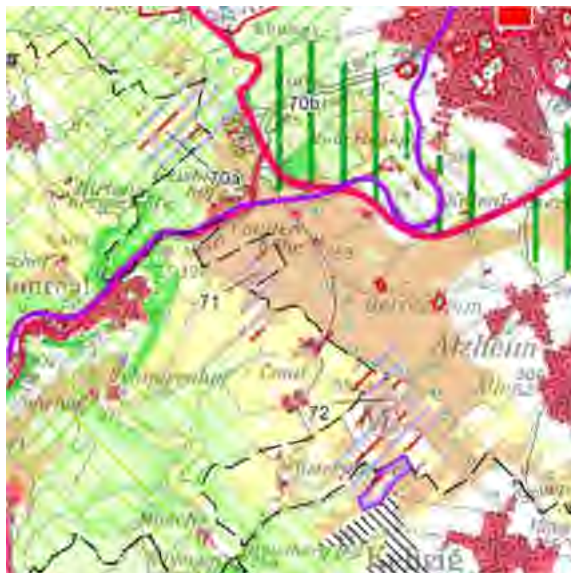
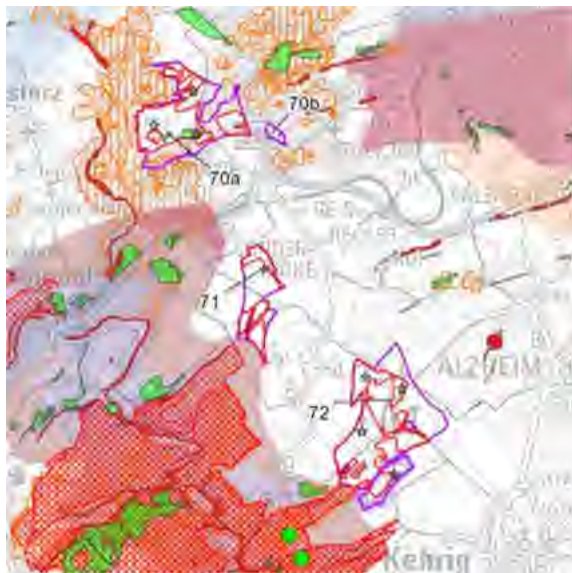
-

Ggf. sonstige relevante Faktoren der Detailbetrachtung:

Innerhalb 30km Radiusbereich Effelsberg (komplett)

 Planungsgemeinschaft Mosel-Rhein-Wehr	Fläche Nr. 70
Landkreis Mayen-Koblenz, kreisangehörige Stadt Mayen und VG Vordereifel, OG Reudelsterz	
Auszug RROP 2017, 1. Teilfortschreibung:	Verbleibende Konfliktpotenziale:
	
Flächengröße [ha]: 62 (70a=60, 70b=2)	Windklasse (140m Ref>80%): -
Art des Vorranggebietes: Windenergienutzung	Vorbehaltsgebiet für FFPVA [ha]: ja (70a=31)
Aktuelle artenschutzspezifische Erkenntnisse / kleinteilige Schutzgebiete: Fachbeitrag Artenschutz: Kat. II (70a) Biotop: Gebüsche mittlerer Standorte BT-5609-0082-2006 (69b)	
Aussage des RROP-Entwurfs VR [Nr. und ha]: VR Landwirtschaft (70a=10) VR regionaler Grünzug (70b=2)	Aussage des RROP-Entwurfs VB [Nr. und ha]: VB Erholung und Tourismus (komplett) VB Landwirtschaft (70a=15) VB regionaler Biotopverbund (70a=56) VB bes. Klimafunktion (70a=2,70b=2)
Aussagen der SUP und zum Landschaftsbild / Denkmalschutz: -	
Ggf. sonstige relevante Faktoren der Detailbetrachtung: -	

 Planungsgemeinschaft Mosel-Mittelrhein	Fläche Nr. 71
Landkreis Mayen-Koblenz, kreisangehörige Stadt Mayen und VG Vordereifel, OG Monreal	
Auszug RROP 2017, 1. Teilfortschreibung:	Verbleibende Konfliktpotenziale:
	
Flächengröße [ha/ha Repowering]: 26	Windklasse (140m Ref>80%): -
Art des Vorranggebietes: Windenergienutzung	Vorbehaltsgebiet für FFPVA [ha]: ja (71=12)
Aktuelle artenschutzspezifische Erkenntnisse / kleinteilige Schutzgebiete: Biotop: Strauchhecke, ebenerdig BT-5609-0226-2006	
Aussage des RROP-Entwurfs VR [Nr. und ha]: VR Landwirtschaft (71=18)	Aussage des RROP-Entwurfs VB [Nr. und ha]: VB Landwirtschaft (71=7)
Aussagen der SUP und zum Landschaftsbild / Denkmalschutz: -	
Ggf. sonstige relevante Faktoren der Detailbetrachtung: -	

		Fläche Nr. 72	
Landkreis Mayen-Koblenz, kreisangehörige Stadt Mayen und VG Vordereifel, OG Monreal und Kehrig			
Auszug RROP 2017, 1. Teilfortschreibung:		Verbleibende Konfliktpotenziale:	
			
Flächengröße [ha/ha Repowering]: 81/11		Windklasse (140m Ref>80%): -	
Art des Vorranggebietes: Windenergienutzung und Repowering		Vorbehaltsgebiet für FFPVA [ha]: ja (72=44)	
Aktuelle artenschutzspezifische Erkenntnisse / kleinteilige Schutzgebiete:			
Biotop §30 BNatSchG: Mittelgebirgsbach GB-5709-0355-2006 Biotop: Mittelgebirgsbach BT-5709-0355-2006 , Strauchhecke, ebenerdig BT-5709-0369-2006			
Aussage des RROP-Entwurfs VR [Nr. und ha]: VR Landwirtschaft (72=39/6)		Aussage des RROP-Entwurfs VB [Nr. und ha]: VB Landwirtschaft (72=22/4) VB regionaler Biotopverbund (72=3/-) VB bes. Klimafunktion (72=2/-) VB Rohstoffabbau (72=-/0,1)	
Aussagen der SUP und zum Landschaftsbild / Denkmalschutz: -			
Ggf. sonstige relevante Faktoren der Detailbetrachtung: -			

Anlage zur Begründung zur Flächennutzungsplanänderung

Bebauungsplan

»FFPVA - Nitztal«, Mayen-Nitztal



der Stadt Mayen

Umweltbericht als Bestandteil der Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB, § 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB

Stadt:	Mayen
Stadtteil:	Nitztal
Gemarkung:	Nitztal
Flur:	15

**Planfassung für die Beantragung der Landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPlG
und der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Stand: Mai 2025

FWI Teamplan GmbH

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fwi-teamplan.de
Internet: www.fwi-teamplan.de



Stadt:	Mayen		
Gemarkung:	Nitztal	Fluren:	15

Inhaltsverzeichnis

2 Umweltbericht	1
2.1 Einleitung	1
2.1.1 Aufbau und Inhalte des Umweltberichtes zum Bebauungsplan	2
2.1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bebauungsplans, Bedarf an Grund und Boden	4
2.1.3 Detaillierungsgrad und inhaltlicher Umfang der Umweltprüfung	4
2.1.4 Räumlicher Umfang der Umweltprüfung	6
2.1.5 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	6
2.1.6 Planungsalternativen - In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	8
2.2 Beschreibung und Bewertung der natürlichen Grundlagen	8
2.2.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume	10
2.2.1.1 Beschreibung Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume	10
2.2.1.2 Bewertung Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume	20
2.2.2 Schutzgut Boden	22
2.2.2.1 Beschreibung Schutzgut Boden	22
2.2.2.2 Bewertung Schutzgut Boden	23
2.2.3 Schutzgut Wasser	24
2.2.3.1 Beschreibung Schutzgut Wasser	24
2.2.3.2 Bewertung Schutzgut Wasser	25
2.2.4 Schutzgut Klima/Luft	26
2.2.4.1 Beschreibung Schutzgut Klima/Luft	26
2.2.4.2 Bewertung Schutzgut Klima/Luft	26
2.2.5 Schutzgut Landschaft	27
2.2.5.1 Beschreibung Schutzgut Landschaft	27
2.2.5.2 Bewertung Schutzgut Landschaft	29
2.2.6 Schutzgut Mensch	31
2.2.6.1 Beschreibung Schutzgut Mensch	31
2.2.6.2 Bewertung Schutzgut Mensch	31
2.2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter	32
2.2.7.1 Beschreibung Kultur und Sachgüter	32
2.2.7.2 Bewertung Kultur und Sachgüter	32
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	32
2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	33
2.4.1 Voraussichtliche Umweltauswirkungen	33
2.4.2 Auswirkungen auf die Fläche	37
2.4.3 Auswirkungen hinsichtlich der Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen	37
2.4.4 Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	37
2.4.5 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten	37
2.4.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	37
2.5 Gebietsspezifische Zielsetzungen und Hinweise für die Planung - Herleitung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	38
2.6 Empfehlungen für die grünordnerischen Festsetzungen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie die Begründung (städtebaulicher Teil)	38
2.7 Darstellung der Eingriffsschwere (erwartete Beeinträchtigungen) anhand der Biotope und der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen	38
2.8 Schutzgutbezogene Bewertung der Eingriffsschwere	38
2.9 Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“	39
2.10 Zusätzliche Angaben	39
2.10.1 Technische Verfahren und Untersuchungsmethoden	39
2.10.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umwelt-auswirkungen	39
2.10.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	39
2.10.4 Referenzliste der Quellen	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtslageplan Luftbild mit Geltungsbereich	9
Abbildung 2:	Waldrand entlang der südlichen Plangebietsgrenze (Blickrichtung nach Süden)	11
Abbildung 3:	alter Buchenwald an der nordöstlichen Plangebietsgrenze (Blickrichtung Norden)	11
Abbildung 4:	Douglasien- u. Kiefernforst an der östlichen Plangebietsgrenze (Blickrichtung Osten) .	12
Abbildung 5:	Baumhecke entlang der südöstlichen Sondergebietsfläche (rechte Bildhälfte, Blickrichtung Südwesten)	13
Abbildung 6:	diverse Gebüsch- und Heckenstrukturen im Untersuchungsraum (Blickrichtung Süd)..	13
Abbildung 7:	Besenginsterheide auf dem Steinbüchel (Blickrichtung Osten)	14
Abbildung 8:	Wiesen / Weiden innerhalb des Geltungsbereichs (Blickrichtung nach Nordosten).....	14
Abbildung 9:	Schutzwürdige Biotope im Anschluss an das Plangebiet (unmaßstäblich)	18
Abbildung 10:	Ausschnitt aus der Zielekarte der Planung vernetzter Biotopsysteme, unmaßstäblich..	19
Abbildung 11:	ABAG-Erosionsgefährdung (Fruchtfolge 2013-2016)	22
Abbildung 12:	Sturzflutkarte	24
Abbildung 13:	Blick aus dem Geltungsbereich auf den Hochsimmer u. das Nitztal (Blickrichtung nach Osten).....	28
Abbildung 14:	Blick aus dem Vorhabengebiet auf die Ortslage von Kürrenberg (Blickrichtung nach Süden).....	28
Abbildung 15:	Blick auf das Vorhabengebiet (Blickrichtung nach Norden).....	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	5
Tabelle 2:	Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung.....	6
Tabelle 3:	Bewertungsrahmen des Schutzguts „Pflanzen, Tiere, Lebensräume“ und seiner Funktionen unter Berücksichtigung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“:.....	20
Tabelle 4:	Bewertungsrahmen des Schutzguts „Boden“ und seiner Funktionen unter Berücksichtigung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“:.....	23
Tabelle 5:	Bewertungsrahmen des Schutzguts „Wasser“ und seiner Funktionen unter Berücksichtigung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“:.....	25
Tabelle 6:	Bewertungsrahmen des Schutzguts „Klima“ und seiner Funktionen unter Berücksichtigung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“:.....	26
Tabelle 7:	Bewertungsrahmen des Schutzguts „Landschaftsbild“ und seiner Funktionen unter Berücksichtigung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“:.....	29
Tabelle 8:	Eignungs- und Bewertungskriterien, Ausprägung und Schutzwürdigkeit/ Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Mensch	31
Tabelle 9:	Eignungs- und Bewertungskriterien, Ausprägung und Schutzwürdigkeit/ Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Kultur und sonstige Sachgüter	32

Anhang:

Anlage 1:	Bestandsplan Biotoptypen, Nutzungsstrukturen, Stand: Mai 2025
-----------	---

2 Umweltbericht

gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

2.1 Einleitung

Die Grundlage für die Aufstellung von Bauleitplänen bildet das Baugesetzbuch (BauGB). Die Bauleitpläne sollen u. a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind neben anderen öffentlichen und privaten Belangen umweltschützende Belange (§ 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 5 und 7 so-wie § 1a BauGB) zu berücksichtigen.

Für die Belange des Umweltschutzes muss eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Von der Pflicht zur Umweltprüfung kann nur in Ausnahmefällen, wenn keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Umwelt bestehen, abgesehen werden.

In der Umweltprüfung müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Eingriffsregelung gem. § 15 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist mit der Aufstellung jedes Bauleitplanes abzuarbeiten, dabei ist das Verhältnis zum Baurecht über § 18 BNatSchG geregelt.

Demgemäß ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Das Land Rheinland-Pfalz hat mit den §§ 6 bis 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weitergehende Regelungen erlassen.

Die Eingriffsregelung ist ein Bestandteil des vorliegenden Umweltberichtes.

Die weiteren Inhalte des Umweltberichtes richten sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Aufgabe des Umweltberichtes ist die Darlegung der landschaftsplanerischen Zielsetzungen auf der Grundlage der Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft und deren voraussichtliche Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 2a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB im Zuge der kommunalen Bauleitplanung auf allen Planungsebenen (BP und FNP) eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

In welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist, ist für jeden Bauleitplan (d.h. Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) von der Gemeinde festzulegen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB).

Hierzu werden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert (Scoping).

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB).

Nach Abschluss des Planverfahrens überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Sie nutzen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden (§ 4c BauGB). Dazu unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Inhalt, Ziele, sowie die Beschreibung der Planfestsetzungen und des Standortes sowie der Bedarf an Grund und Boden können den Unterkapiteln des städtebaulichen Teils entnommen werden.

2.1.1 Aufbau und Inhalte des Umweltberichtes zum Bebauungsplan

Der Umweltbericht (UB) wird, gemäß oben beschriebener Inhalte, in zwei Teilbereiche (1. Phase UB und 2. Phase UB) gegliedert:

1. Einleitung mit Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes und Darstellung der Umweltschutzziele; Bestandsaufnahme und Bewertung des bisherigen Status Quo ohne die Planung, Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der städtebaulichen Planung.
2. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; Ermittlung der planungsbedingten Umweltauswirkungen, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen; zusätzliche Angaben zur Methodik, Monitoring und Zusammenfassung.

1. Phase UB:

- Städtebauliche Planung:
Die dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Planung wird beschrieben. Insbesondere Angaben zum Standort, Art und Umfang des Vorhabens und der Bedarf an Grund und Boden werden dargestellt.
- Planungsgrundlagen, Umweltschutzziele:
Eine allgemeine Bestandsaufnahme enthält die Ermittlung der Planungsgrundlagen in Form von übergeordneten und bindenden Planungen aus Fachplanungen und Fachgesetzen
- Planungsalternativen:
Es wird untersucht, inwieweit andere Planungen umweltverträglicher möglich sind. Falls vorhanden wird auf das Ergebnis übergeordneter Planungen zurückgegriffen.
- Bestandsaufnahme und Bewertung:
In einer detaillierten Bestandsaufnahme wird der Zustand von Natur und Landschaft (biotischen und abiotischen Faktoren) im Bereich der Planung aufgenommen und in einem Bestandsplan dargestellt.
Die Bewertung des zuvor beschriebenen Zustandes von Natur und Landschaft erfolgt schutzgutbezogen. In die Bewertung fließen die Vorbelastungen mit ein, woraufhin die einzelnen Schutzgüter bezüglich ihrer Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit gegenüber

möglichen Einwirkungen bzw. ihre Eignung für bestimmte Nutzungen oder Funktionen beurteilt werden können.

- Prognose:
Die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung wird prognostiziert.

2. Phase UB:

- Prognose:
Die Entwicklung bei Durchführung der Planung wird prognostiziert.
- Bewertung der städtebaulichen Planung:
Die städtebauliche Planung wird bezüglich ihrer Auswirkungen bzw. Eingriffe auf Natur und Landschaft bewertet. Der Eingriff wird qualitativ und quantitativ dargestellt.
- Landschaftsplanerische Vorgaben für das städtebauliche Vorhaben
Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planung werden Zielvorstellungen entwickelt. Dabei wird eine möglichst umweltverträgliche Realisierung der städtebaulichen Planung angestrebt.
- Maßnahmen:
Aufbauend auf der Bewertung der städtebaulichen Planung und der Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft werden Maßnahmen entwickelt, welche zu einer Vermeidung, Verringerung oder einem Ausgleich des Eingriffes beitragen.
- Beschreibung der verwandten Verfahren:
Die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Analysemethoden und -modelle, Fachgutachten und Schwierigkeiten bei der Erhebung werden beschrieben.
- Monitoring:
Die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen werden dargestellt.
- Zusammenfassung:
Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse des Umweltberichtes werden in einer Zusammenfassung allgemeinverständlich wiedergegeben.

Die Umweltprüfung und deren Beschreibung im Umweltbericht bilden einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes muss seitens des Planungsträgers der Umweltbericht in der Abwägung berücksichtigt werden. Dabei sind seitens des Planungsträgers alle öffentlichen und privaten Belange einer sachgerechten Abwägung zu unterziehen.

In der Begründung zu dem Bebauungsplan (städtebaulicher Teil Kapitel 1 mit Unterkapiteln) wird dargelegt, aus welchen Gründen von den landespflegerischen Zielvorstellungen bzw. Maßnahmen aus dem Umweltbericht abgewichen wird. Mit der Erarbeitung und der Beschreibung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich des Eingriffes übernimmt der vorliegende Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan die Aufgabe des § 11 BNatSchG.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird über die Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 sowie § 9 Abs. 1a BauGB) gesichert. Des Weiteren kann eine Sicherung der Umsetzung über städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB erfolgen. Der Ausgleich des Eingriffes kann gem. § 1a BauGB und § 200a BauGB auch an anderer Stelle als der des Eingriffes erbracht werden.

Die Finanzierung der Maßnahmen kann über die §§ 135 a bis c erfolgen.

2.1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bebauungsplans, Bedarf an Grund und Boden

Die Aufstellung des Bebauungsplanes " Solarpark Mayen-Nitztal " der Stadt Mayen dient dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Vorgesehen sind die Festsetzung eines Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaik“, die Ausweisung privater Grünflächen sowie von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Der Bedarf an Grund und Boden beträgt etwa 25 ha.

2.1.3 Detaillierungsgrad und inhaltlicher Umfang der Umweltprüfung

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist.

Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Im Zuge der Planung wurden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Eigenart der zukünftig geplanten Nutzung neben empirischen Ansätzen vor allem folgende fachgutachterlichen Grundlagenermittlungen sowie vorliegende Fachpläne ausgewertet:

- Digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)
- Digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasserportal-umwelt.rlp.de)
- Digitales Informationssystem des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (www.lgb-rlp.de)
- Flächennutzungsplan Mayen
- Planung vernetzter Biotopsysteme, Mayen - Koblenz (2020)
- Auslegung des Solarparks der Fa. bejulo GmbH

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wird nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange vorerst wie folgt festgelegt:

Tabelle 1: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen/ Gegenstand der Umweltprüfung	Detaillierungsgrad und Prüfmethode im Rahmen der Umweltprüfung
§ 1 (6) Nr. 7a	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	Bewertung der Umweltbelange im Rahmen des Umweltberichts unter Verwendung von fachlichen Grundlagendaten und Fachplanungen, Durchführung faunistischer Erhebungen sowie von Vegetationsaufnahmen des Grünlands, Erstellen einer artenschutzrechtlichen Beurteilung im weiteren Verfahren
§ 1 (6) Nr. 7b	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	ja	Erstellung von Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen hinsichtlich des angrenzenden FFH-Gebietes und des angrenzenden Vogelschutzgebietes im weiteren Verfahren.
§ 1 (6) Nr. 7c	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1 (6) Nr. 7d	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	nein	
§ 1 (6) Nr. 7e	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	
§ 1 (6) Nr. 7f	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1 (6) Nr. 7g	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1 (6) Nr. 7h	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.	nein	-
§ 1 (6) Nr. 7i	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	ja	Darstellung der voraussichtlichen Wechselbeziehung und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern durch eine Wirkungsmatrix
§ 1 (6) Nr. 7j	unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	ja	Es wird auf Nr. 7a und Nr. 7e verwiesen.
§ 1a (2)	Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1a (3)	zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.

2.1.4 Räumlicher Umfang der Umweltprüfung

Der räumliche Umfang der Umweltprüfung bezieht sich auf das Vorhabengebiet und das unmittelbar angrenzende Umfeld.

2.1.5 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

In der nachfolgenden Aufstellung sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, aufgeführt; die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung wird erläutert.

Tabelle 2: Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Vorschriften, Richtlinien	Inhalte, Ziele	Anwendung, Beachtung
Pflanzen, Tiere, Lebensräume	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Sicherung der biologischen Vielfalt, Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts • Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, der Vielfalt der Lebensräume und Lebensgemeinschaften • naturschutzrechtliche Eingriffsregelung • artenschutzrechtliche Vorgaben des § 44 BNatSchG	Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen: • Aufwertung der Struktur- und Artenvielfalt durch flächenhafte Umwandlung von Ackerland in extensive Wiesen • Durchführung faunistischer Erhebungen • Erstellung einer artenschutzrechtlichen Beurteilung im weiteren Verfahren • Festsetzung funktionsgerechter Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen im weiteren Verfahren
	Biotoppauschalschutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG	• Schutz bestimmter Biotope vor Zerstörung und erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigung	• Durchführung von Vegetationsaufnahmen des Grünlands im weiteren Verfahren
	FFH-/ Vogelschutzrichtlinie	• Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, • Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse.	• Es werden im weiteren Verfahren Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen hinsichtlich des angrenzenden FFH – Gebietes und des angrenzenden Vogelschutzgebietes erstellt.
	Fachplanerische Grundlagen: • Flächennutzungsplanung Mayen Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz, Mayen	• Darstellung der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen für das ganze Gemeindegebiet • Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden- Natur u. Landschaft sowie sonstige Flächen und Maßnahmen für die Landespflege • Darstellung der überregionalen und regionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Biotopverbunds	• Entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren. /

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Vorschriften, Richtlinien	Inhalte, Ziele	Anwendung, Beachtung
		Die Zielemekarte stellt im Plangebiet "Wiesen und Weiden mittlerer Standorte", „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen“, Strauchbestände (biotopverträgliche Nutzung) dar. Des Weiteren „Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ (Entwicklung)	
Boden	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können - Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens - Abwehr schädlicher Bodenveränderungen	Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen: - Begrenzung der überbaubaren Flächen - Ermöglichen einer natürlichen Bodenentwicklung/ Wegfall von Nähr- und Schadstoffeinträgen durch flächenhafte Umwandlung von Ackerland in extensive Wiesen
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	- Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. - Verunreinigungen sind zu vermeiden, Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser - Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden.	Berücksichtigung von Maßnahmen zur Erhaltung des Gebietswasserhaushalts, zur Vermeidung von Abflussverschärfungen: - Hinweise zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser im Gebiet - Wegfall von Nähr- und Schadstoffeinträgen durch flächenhafte Umwandlung von Ackerland in extensive Wiesen
Klima, Luft	Baugesetzbuch (BauGB) Klimaschutzgesetz (KSG) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	- Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 8e) BauGB - Gewährleistung der Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels - Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas - Gebiete mit günstigen klimatischen Wirkungen sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten.	Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und als Beitrag zum Klimaschutz
Landschaftsbild	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Schönheit und Eigenart im Hinblick auf die Erlebnis- und Erholungsfunktion für den Mensch	Berücksichtigung von Maßnahmen zur möglichst landschaftsverträglichen Einbindung des Solarparks und zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen: - Vorgaben zur Entwicklung der Flächen innerhalb des Solarparks, flächenhafte Umwandlung von Ackerland in extensive Wiesen - Erhalt/ Entwicklung von randlichem Gehölzbestand

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Vorschriften, Richtlinien	Inhalte, Ziele	Anwendung, Beachtung
			• Begrenzung der überbaubaren Flächen • Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen
Mensch und Gesundheit	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Klimaschutzgesetz (KSG)	• Sicherung der landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und Eigenart in ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen • Gewährleistung der Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels	• Berücksichtigung von Maßnahmen zur möglichst landschaftsverträglichen Einbindung des Sondergebietes; siehe Pkt. „Landschaftsbild“ • Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und als Beitrag zum Klimaschutz
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (DSchG)	• Erhalt und Pflege von Kulturdenkmälern, außerdem deren wissenschaftliche Erforschung und das Einbeziehen der Ergebnisse dieser Forschung in die öffentliche Bildung und Erziehung.	• Keine Auswirkungen durch die Planung zu erwarten

2.1.6 Planungsalternativen - In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im städtebaulichen Teil der Begründung erfolgt eine Betrachtung möglicher Alternativflächen. Demnach wird davon ausgegangen, dass die Fläche für eine Photovoltaiknutzung geeignet ist. Denkbar sind lediglich gewisse planerische Veränderungen in Form von Varianten innerhalb des Geltungsbereiches.

2.2 Beschreibung und Bewertung der natürlichen Grundlagen

In den folgenden Kapiteln wird der Zustand von Natur und Landschaft nach seiner Eignung und Funktion im Naturhaushalt, seiner Bedeutung für die an Natur und Landschaft gebundene Erholung sowie deren Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen bewertet.

Das Vorhabengebiet mit einer Größe von etwa 25 ha befindet sich im Norden der Gemarkung Nitztal an der Grenze zur Verbandsgemeinde Vordereifel. Die Vorhabenfläche befindet sich im privilegierten Außenbereich nach § 35 BauGB.

Das Plangebiet teilt sich in insgesamt 7 Sondergebietsflächen auf, die sich beidseitig des in Ost – West – Richtung verlaufenden Erschließungsweges erstrecken. Die Sondergebietsflächen befinden sich vor allem auf Grünland, das als Mähwiese oder Weide genutzt wird. Ein kleinerer Teil des Solarparks soll auf intensiv genutzten Ackerflächen umgesetzt werden.

Das Plangebiet befindet sich auf einem Riedel zwischen dem Nitztal und Welgerbachtal. Es fällt nach Süden in Richtung Nitztal hin ab. Die angrenzenden, steilen Talhänge sind vollständig bewaldet.

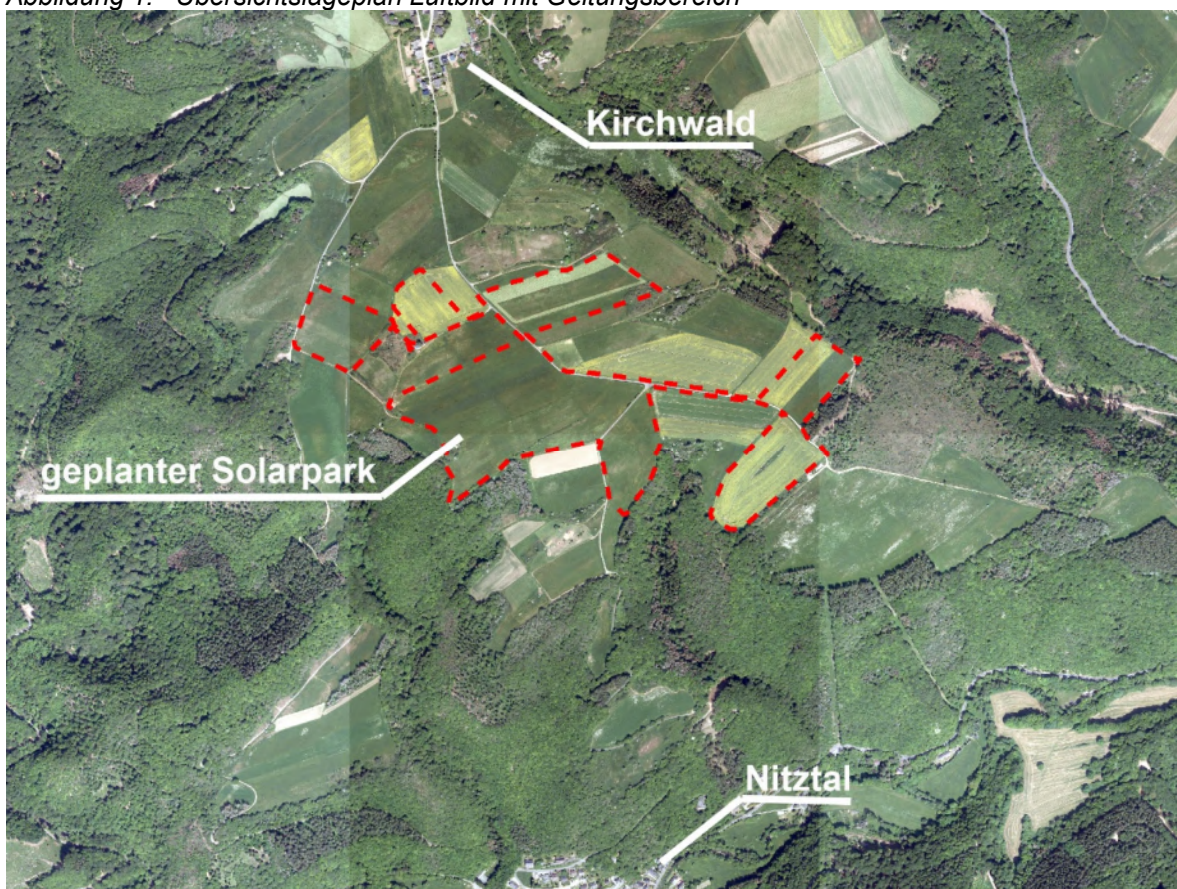
Das Offenland auf der Riedelfläche besteht zu gleichen Teilen aus Grünland und Ackerflächen und ist von zahlreichen Hecken und Feldgehölzen durchzogen.

Naturräumlich gesehen liegt das Gebiet auf einem Riedel in den Einheit Nitz – Nette -Wald, einer Waldlandschaft, die durch die von West nach Ost gerichteten, steilen Tälern von Nette und Nitzbach und ihren zahlreichen Nebengewässern zerschnitten ist. Die Täler sind kerbtalförmig oder abschnittsweise mit breiterem Talboden als Kerbsohlentäler ausgebildet, wobei besonders der Verlauf des Nitzbachs im Bereich zwischen Virneburg und Nitztal stark mäandriert. Die Waldflächen sind durch einige Rodungsinseln im Umfeld der Siedlungen unterbrochen. Dabei nehmen Äcker und Grünlandflächen die flacheren Riedel ein.

Flächengröße

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Flächengröße von etwa 23 Hektar auf.

Abbildung 1: Übersichtslageplan Luftbild mit Geltungsbereich



2.2.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

2.2.1.1 Beschreibung Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Beschreibung Biotop-/Nutzungstypen:

Die Biotop-/Nutzungstypen sind in Anlage 2 „Bestandsplan Biotoptypen, Nutzungsstrukturen, Stand: Mai 2025“ zeichnerisch dargestellt.

Innerhalb des Gebiets befinden sich vorrangig Grünlandflächen, die als Weiden oder Mähwiesen bewirtschaftet werden. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung sind die Ackerflächen wildkrautarm, das Gebiet ist mit zahlreichen Hecken und Feldgehölzinseln durchzogen. Im Bereich der höchsten Erhebung (außerhalb des Bebauungsplanes), dem Steinbüchel ist noch eine Restfläche der ehemals weitverbreiteten Besenginsterheide vorhanden, die auf eine bestimmte landwirtschaftliche Wechselwirtschaft, die sogenannte Feld-Heide-Wechselwirtschaft, zurückgeht.

Die Wiesen und Weiden im Plangebiet haben teilweise einen mageren Charakter und werden im weiteren Verfahren vegetationskundlich hinsichtlich einer Einstufung als FFH - Lebensraumtyp „magere Flachland-Mähwiese“ (FFH-Lebensraumtyp 6510) untersucht. Gegebenenfalls unterliegen sie teilweise dem Biotoppauschalschutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG.

An weiteren Vegetationsstrukturen befinden sich im Gebiet schmale Säume entlang von Feldwegen und Weidezäunen sowie Gehölzstrukturen im Bereich der Wege, entlang von Böschungen und auf einer Kuppe im Osten des Plangebiets.

Das Plangebiet wird von mehreren Wirtschaftswegen durchzogen, wobei es sich neben dem asphaltierten Hauptweg und dem Abzweig hinunter in das Nitztal um kleinere, grasbewachsene Feldwege handelt.

Im Süden und im Osten des Plangebiets grenzen unmittelbar Waldstrukturen an den Geltungsbereich an. Zum Teil handelt es sich hier um biotopkartierte Laubwaldbestände der angrenzenden Hanglagen, die teilweise früher als Niederwald bewirtschaftet wurden.

Nördlich des Plangebiets in Richtung Kirchwald sowie im Anschluss an die östlich gelegene Geltungsbereichsgrenze schließen sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an, wobei es sich um Acker- sowie Grünland handelt.

Die **heutige potenzielle natürliche Vegetation** (hpnV) im Plangebiet ist der Perlgras-Buchenwald, in einem kleinen Teilbereich im Süden des Geltungsbereichs würde sich ein Hainsimsen-Buchenwald einstellen.¹

Folgende Biotop-/Nutzungstypen können im Plangebiet und dessen räumlichen Umfeld differenziert werden (Die Einteilung erfolgt gemäß dem Kartierschlüssel zur Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz.)

An das Vorhabengebiet angrenzende Waldbestände:

Eichen-Hainbuchenmischwälder (AQ1) auf trocken -warmem Standort grenzen an den Geltungsbereich im Süden des Untersuchungsraums an und erstrecken sich bis tief hinunter in das Nitztal. Die Bestände sind durch eine ehemalige Niederwaldnutzung entstanden und südexponiert. Teilweise befinden sich an der Hangkante auch abgestorbene Fichtenbestände sowie eine Schlagflur (AT0) auf einem ehemaligen Fichtenstandort.

¹ Quelle: www.geoportal.rlp.de

Abbildung 2: Waldrand entlang der südlichen Plangebietsgrenze (Blickrichtung nach Süden)



Ein alter biotopkartierter Buchenwald (AA0) erstreckt sich im Anschluss an die nordöstliche Sondergebietsfläche. Der Buchenwald mit starkem Stammholz und einer gesellschaftstypische Artenkombination entspricht in seiner Ausprägung dem FFH – Lebensraumtyp 9130 – Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*). Er erstreckt sich von der Hangkante bis hinunter in die Welschenbach Schlucht.

Abbildung 3: alter Buchenwald an der nordöstlichen Plangebietsgrenze (Blickrichtung Norden)



Im nördlichen Anschluss des Buchenwaldes findet sich weitere, jüngere Laubwaldbestände (AG0) sowie eine Schlagflur (AT0) auf einem ehemaligen Fichtenforst.

Des Weiteren grenzen an die nordöstliche Sondergebietsfläche im Osten zwei kleinere Nadelwaldbestände an. Es handelt sich um einen Douglasienforst (AL1) und einen kleinen Kiefernforst (AK1). Östlich daran schließt sich eine größere Fläche mit Jungwuchs (AU1) bzw. Pionierwald an, die teilweise noch in den Untersuchungsraum ragt.

Abbildung 4: Douglasien- u. Kiefernforst an der östlichen Plangebietsgrenze (Blickrichtung Osten)



Kleingehölze im Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist vor allem entlang des Wegesystems aber auch auf kleinen, steilen Hangböschungen mit zahlreichen Gebüsch (BB0), Hecken (BD2, BD6) sowie Feldgehölzen (BA1) durchzogen, die sich teilweise auch auf den Sondergebietsflächen erstrecken.

*Abbildung 5: Baumhecke entlang der südöstlichen Sondergebietsfläche
(rechte Bildhälfte, Blickrichtung Südwesten)*



Abbildung 6: diverse Gebüsch- und Heckenstrukturen im Untersuchungsraum (Blickrichtung Süd)



Heiden, Trockenrasen

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich auf dem Steinbüchel zwei kleine Restbestände der ehemals weitverbreiteten Besenginsterheide. Es handelt sich um eine biotopkartierte Fläche.

Abbildung 7: Besenginsterheide auf dem Steinbüchel (Blickrichtung Osten)



Grünland

Das Grünland im Geltungsbereich setzt sich aus Wiesen (EA1) und Weiden (EB2) zusammen, es wird teilweise mit Schafen bewirtschaftet. Im weiteren Verfahren werden die Grünlandbestände hinsichtlich einer Einstufung als FFH - Lebensraumtyp „magere Flachland-Mähwiese“ (FFH-Lebensraumtyp 6510) untersucht. Gegebenfalls unterliegen sie teilweise dem Biotoppauschalschutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG.

Entlang des Wegesystems finden sich schmale Säume (KB1) und Raine sowie in der südöstlichen Sondergebietsfläche ein verbrachter Grünlandstreifen (EE5).

Abbildung 8: Wiesen / Weiden innerhalb des Geltungsbereichs (Blickrichtung nach Nordosten)



Weitere anthropogen bedingte Biotope

- Acker (HA0)

Drei der insgesamt sieben Sondergebietsflächen werden von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen (HA0) eingenommen. Die Ackerflächen weisen überwiegend ein mittleres Ertragspotenzial auf. Nur die nordöstliche Fläche weist in Teilen ein höheres Ertragspotenzial auf.

Bedingt durch die intensive Bewirtschaftung (Düngemittel- und Pestizideinsatz, Bodenbearbeitung) weisen die Ackerflächen eine verarmte Ackerbegleitflora aus Arten der einjährigen Ackerwildkrautgesellschaften auf.
- Gebäude (HN1)

Südlich der beiden nordwestlich gelegenen Sondergebiete befindet sich ein Gartengrundstück mit einer aufstehenden Holzhütte. Im Bereich des Steinbüchel unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zwischen Kirchwald und Nitztal sowie unmittelbar an der östlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich zwei Wartungsstationen einer Erdölpipeline in Form von umzäunten Containern.
- Ziergarten (HJ1)

Auf dem oben beschriebenen Gartengrundstück sind die an die Holzhütte angrenzenden Flächen als Ziergarten angelegt worden.
- Lagerplatz, unversiegelt (HT3)

Im Anschluss an die östliche Geltungsbereichsgrenze befindet sich zwischen der Ackerfläche und angrenzendem Weg eine unbefestigte Lagerfläche. Diese wurde zwischenzeitlich zur Lagerung von Holzstämmen benutzt.
- (Lager-)platz, befestigt (HT4)

Auf dem Gelände der Grillhütte von Kirchwald befindet sich im Zuwegungsbereich eine (teil-) befestigte Fläche, die als Parkplatz genutzt wird.
- Befestigter Feldweg (VB1)
- Das Vorhaben wird von einem aus Kirchwald kommenden asphaltieren Wirtschaftsweg erschlossen. Von diesem befestigten Wirtschaftsweg zweigt ein weiterer asphaltierter Wirtschaftsweg in südlicher Richtung ab, der in das Nitztal hinabführt.
- Feldweg, unbefestigt (VB2)

Das Offenland um den Steinbüchel wird von zahlreichen unbefestigten Wirtschaftswegen durchzogen. Hierbei handelt es sich zum Großteil um Wiesenwege (Zusatzcode oe).
- Waldweg (VB4)

Im Anschluss an den Geltungsbereich gehen die Feldwege in Waldwege der angrenzenden Wälder über.

Tierwelt:

Es ist geplant im weiteren Verlauf des Verfahrens faunistische Untersuchungen hinsichtlich den Artengruppen Vögel, Insekten und Fledermäusen durchzuführen.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, schutzwürdige Biotop:

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes Rhein-Ahr-Eifel**.

Schutzzweck des insgesamt etwa 93.000 Hektar großen Gebiets ist gemäß der Rechtsverordnung vom 23.05.1980

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

Der Geltungsbereich grenzt im Norden Osten und Süden unmittelbar an das **FFH-Gebiet „Wacholderheiden der Osteifel“** (DE-5608-303), an.

Charakteristisch für das Gebiet ist heute ein Mosaik von Heiden, Magerrasen und Wäldern.

Die Flächen beinhalten eine Vielzahl an vom Aussterben bedrohten Tierarten.

Aufgrund des geringen Abstandes zum geplanten Vorhaben ist im weiteren Verfahren geplant in Bezug auf das FFH - Gebiet eine Natura 2000-Verträglichkeitsprognose durchzuführen.

Im Westen befindet sich unweit des Geltungsbereiches ein weiteres FFH – Gebiet. Es handelt sich um das **FFH Gebiet „Nitzbach mit Hangwäldern zwischen Virneburg und Nitztal“** (DE-5608-302).

Auch hier ist geplant im weiteren Verfahrensverlauf in Bezug auf das Gebiet eine Natura 2000-Verträglichkeitsprognose durchzuführen.

Die Offenlandflächen im Bereich des Steinbüchels sind vom **Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“** umgeben. Auch hier ist aufgrund des geringen Abstandes eine Verträglichkeitsprognose mit dem Schutzgebiet geplant.

Die nächstgelegenen **Naturschutzgebiete** sind die gleichnamigen und aus dem Plangebiet gut sichtbaren Vulkankegel des **Hochsimmer** (NSG-7100-046) und des **Sulzbusch** (NSG-7100-154) aufgrund der hohen Entfernung vom Vorhabengebiet von über 2 km Entfernung sind die beiden Gebiete zwar optisch gut wahrnehmbar, von relevanten Wechselbeziehungen mit der beplanten Fläche zu diesen Gebieten ist jedoch nicht auszugehen.

Biotopkartierte Flächen:

Schutzwürdige Biotopkomplexe bzw. Biotopkomplexe gemäß Biotopkataster Rheinland-Pfalz werden nicht unmittelbar von der Planung tangiert, es grenzen jedoch unmittelbar folgende **schutzwürdige Biotopkomplexe** an den Geltungsbereich an:

Unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs **befindet sich der Biotopkomplex "Steinbüchel" bei Kirchwald** (BK-5608-0002-2013). Dieser insgesamt 2,9 ha große Biotopkomplex umfasst dort Restbestände der ehemals weitverbreiteten Heiden (Besenginsterheide DA3) und befindet sich fast vollständig im FFH-Gebiet „Wacholderheiden der Osteifel“.

Beschreibung: Kuppe in landwirtschaftlich genutzter Umgebung (Grünland, Ackerland) s von Kirchwald. Ehemalige Magertriften und Heidebestände, die z.T. stark verbuscht sind. Lokal sind noch Magerwiesen vorhanden. Lebensraum für gefährdete Tierarten wie Feldgrille,

Heidegrashüpfer und Neuntöter. Lokal bedeutsames Trittstein- und Vernetzungsbiotop mit Potenzial zur Heide-Wiederherstellung.

Schutzziel: „Erhalt des derzeitigen Zustandes. Wiederherstellung von Heide auf Teilflächen.“

Ein weiterer **schutzwürdiger Biotopkomplex** grenzt unmittelbar an die nordöstliche Sondergebietsfläche an. Es handelt sich um die „**Welschenbach-Schlucht südöstlich Kirchwald**“ (BK-5608-0147-2006). Bei der angrenzenden Fläche handelt es sich um einen alten Buchenhochwald (AA0) mit starkem Stammholz, der dem Lebensraumtyp 9130 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) entspricht. Auch dieser Komplex befindet sich im FFH-Gebiet „Wacholderheiden der Osteifel“.

Beschreibung: Der Welschenbach, ein Seitenbach der Nitz, verläuft mit seinen Quellbächen und dem unteren Bachabschnitt tlw. in schluchtartig eingeschnittenem Tal. Bedingt durch die absonnige Lage und die hohe Luftfeuchtigkeit haben sich insbesondere in Bachnähe auf Hangschutt oder Felsen Schluchtwälder ausgebildet, tlw. im Übergang zu den Hainbuchen-Niederwäldern. Fragmente dieser Schluchtwälder sind auch im kartierten Buchenwald auf Fels und in Teilen der arrondierten Flächen zu finden. Daneben konnten kleinere Parzellen Buchenhochwald, in erster Linie jedoch alte Niederwälder und ihre Umwandlungsbestände (z.B. hochwaldartige Eichenwälder) kartiert werden. Die Hainbuchen-Niederwälder mit Felseinsprengseln sind tlw. recht artenreich und gehen an einigen Stellen in die Schluchtwaldbestände über. Das Tal ist schlecht erschlossen und entsprechend wenig frequentiert.

Schutzziel: Erhalt des Komplexes

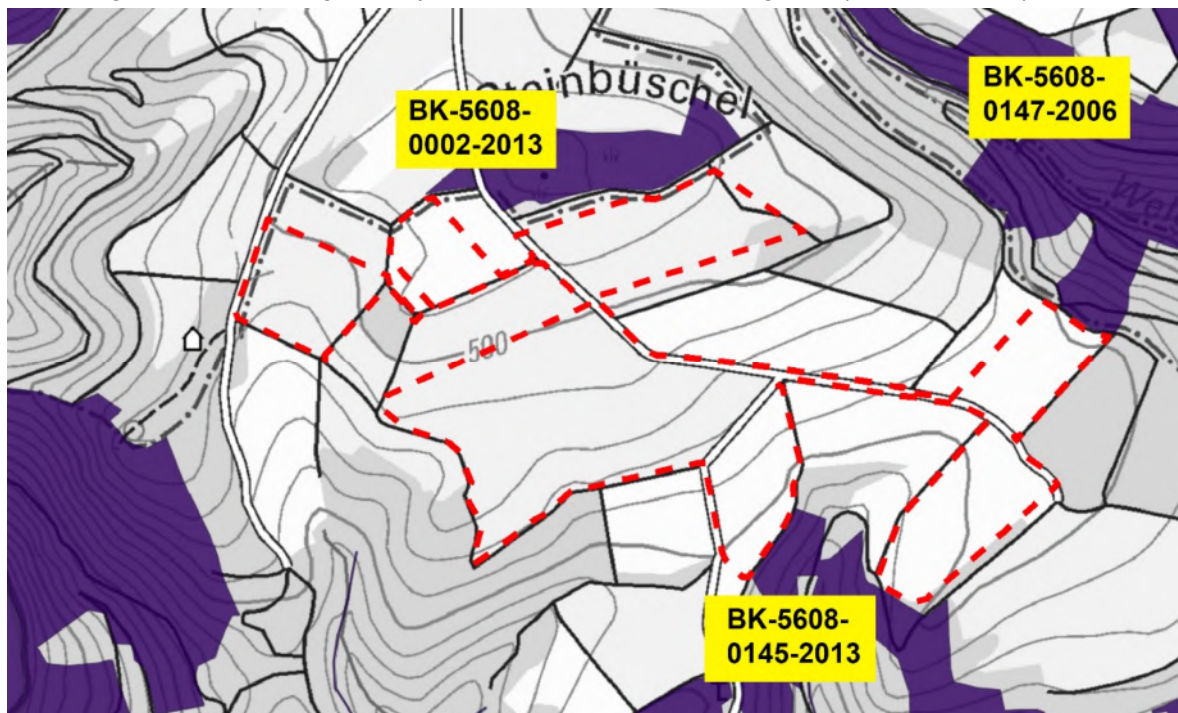
Ein dritter **schutzwürdiger Biotopkomplex** grenzt an den südöstlichen Geltungsbereich an. Hier handelt es sich um den Komplex „**Hangwälder nördlich der Gemeinde Nitztal**“ (BK-5608-0145-2013). Bei der angrenzenden Fläche handelt es sich um einen Eichen-Hainbuchenmischwald (AQ1) auf trocken-warmem Standort, der sich unmittelbar an der Geltungsbereichsgrenze zu den südlichen Sondergebietsflächen befindet. Der Wald ist durch die ehemalige Nutzung als Niederwald entstanden und zieht sich auf den steilen Talhängen bis in das Nitztal hinunter.

Der Biotopkomplex überlagert sich ebenfalls mit dem FFH-Gebiet „Wacholderheiden der Osteifel“

Beschreibung: Ausgedehnter Niederwaldbereich auf Talhang der Nitz. Der überwiegende Teil der Waldbereiche wird von durchgewachsenen, nicht mehr bewirtschafteten Niederwaldflächen eingenommen. Im Ostteil des Objektes befinden sich noch einige steile Lagen, in denen kleinflächig Eichenbestände auf den Stock gesetzt wurden. In den Waldbereichen verstreut sind einzelne Felspartien (Einzelfelsen, Felsrippen etc.) zu finden. Die beiden Quellbäche sind gebietstypisch in enge Siefen eingeschnitten, stark beschattet und überwiegend frei von typischer Vegetation. Als Besonderheit kann eine kleine Schwermetallhalde genannt werden, die entlang der Straße Kirchwald-Nitztal zu finden ist. Die offenen Bereiche tragen eine lückige Vegetationsdecke auf besonnten Schieferschutt, weitere Teile sind bereits stark überwachsen oder werden von einem lichten Kiefernforst eingenommen. Mit arrondiert wurden hier noch zwei Grünlandbestände. Der Komplex steht in räumlichen Zusammenhang mit weiteren Niederwaldflächen im Nitz- und Welschenbachtal.

Schutzziel: Erhalt des großflächigen Laubwaldgebietes

Abbildung 9: Schutzwürdige Biotope im Anschluss an das Plangebiet (unmaßstäblich)²



Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS), Landkreis Mayen - Koblenz (2020)

Die Zielekarte der „Planung vernetzter Biotopsysteme“ stellt im Bereich der drei nördlich gelegenen Sondergebietsflächen für das westlich gelegene Sondergebiet die „biotopverträgliche Nutzung der Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ vor. Für die sich östlich anschließende Fläche ist die „Entwicklung Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ ausgewiesen. Im östlich gelegenen Bereich sieht die Zielekarte im oberen Drittel die „Entwicklung Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ vor, in den unteren zwei Dritteln ist die „biotopverträgliche Nutzung der Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ vorgesehen.

In den vier weiter südlich gelegenen Sondergebieten ist für die westlich gelegene Fläche die „Biotopverträgliche Nutzung der Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ vorgesehen, in den drei östlich gelegenen Sondergebieten sollen „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen“ „biotopverträglich genutzt“ werden.

² Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)

Abbildung 10: Ausschnitt aus der Zielekarte der Planung vernetzter Biotopsysteme, unmaßstäblich³



³ Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)

2.2.1.2 Bewertung Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Integrierte Biotopbewertung der Flächen im Untersuchungsraum

Tabelle 3: Bewertungsrahmen des Schutzguts „Pflanzen, Tiere, Lebensräume“ und seiner Funktionen unter Berücksichtigung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“:

Schutzgut	Biotoptyp	Code	Biotopwert- punkte gemäß Bio- topwertliste	Wertstufe
Biotope (Lebensräume):				
	Buchenwald	AA0	13	hoch
	Sonstiger Laubwald aus einer einheimischen Laubbaumart	AG0	13	hoch
	Kiefernmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	AK1	11	mittel
	Douglasienwald	AL1	7	gering
	Eichen-Hainbuchenmischwald	AQ1	13	hoch
	Schlagflur	AT0	10	hoch
	Wald, Jungwuchs	AU1	7	gering
	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	BA1	14	hoch
	Gebüsch, Strauchgruppe	BB0	12	mittel
	Strauchhecke, ebenerdig	BD2	15	hoch
	Baumhecke, ebenerdig	BD6	18	sehr hoch
	Obstbaumreihe	BF6	15	hoch
	Besenginster-Heide	DA3	19	sehr hoch
	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)*	EA1	15 - 19	hoch -sehr hoch
	frische bis mäßig trockene Mähweide*	EB2	13 - 17	hoch -sehr hoch
	Brachgefallene Fettweide*	EE2	11	mittel
	Gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache*	EE5	11	mittel
	Acker	HA0	6	gering
	Gebäude	HN1	0	sehr gering
	Ziergarten	HJ1	11	mittel
	Lagerplatz, unversiegelt	HT3	2	sehr gering
	Lagerplatz, versiegelt	HT4	0	sehr gering
	Ruderaler trockener (frischer) Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur	KB1	16	hoch
	Feldweg, befestigt	VB1	0	sehr gering
	unbefestigter Feldweg	VB2	9	mittel
	unbefestigter Feldweg, grasreich (Wiesenweg)	VB2 oe	9	mittel
	Waldweg	VB4	5	gering

*wird im weiteren Verfahren im Rahmen einer Vegetationsaufnahme genauer bestimmt.

Schutzgut	Funktion	Bewertung
Pflanzen	Vielfalt von Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	gering - hoch
Tiere	Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	mittel - hoch

Erläuterung des Bewertungsrahmens „Pflanzen“:

hervorragend (6): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hervorragende Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben

sehr hoch (5): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben

hoch (4): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben

mittel (3): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine mittlere Bedeutung haben, z. B. im Falle von aktuell noch ungefährdeten Pflanzenarten mit spezifischen Standortansprüchen

gering (2): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung haben

sehr gering (1): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr geringe oder keine Bedeutung haben

Erläuterung des Bewertungsrahmens „Tiere“:

hervorragend (6): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hervorragende Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben

sehr hoch (5): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben

hoch (4): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben

mittel (3): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine mittlere Bedeutung haben, z. B. im Falle von aktuell noch ungefährdeten Tierarten mit spezifischen Lebensraumansprüchen.

gering (2): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung haben

sehr gering (1): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr geringe oder keine Bedeutung haben

2.2.2 Schutzgut Boden

2.2.2.1 Beschreibung Schutzgut Boden

Bei den anstehenden Böden handelt es sich überwiegend um Regosole aus flachem bimsaschereichem Sand (Hauptlage) über Gruslehm (Basislage) über sehr tiefem Schiefer oder Sandstein (Devon).

Die nutzbare Feldkapazität und das Ertragspotenzial liegen überwiegend im mittleren Bereich, das Nitratrückhaltevermögen wird überwiegend als gering - mittel eingestuft⁴.

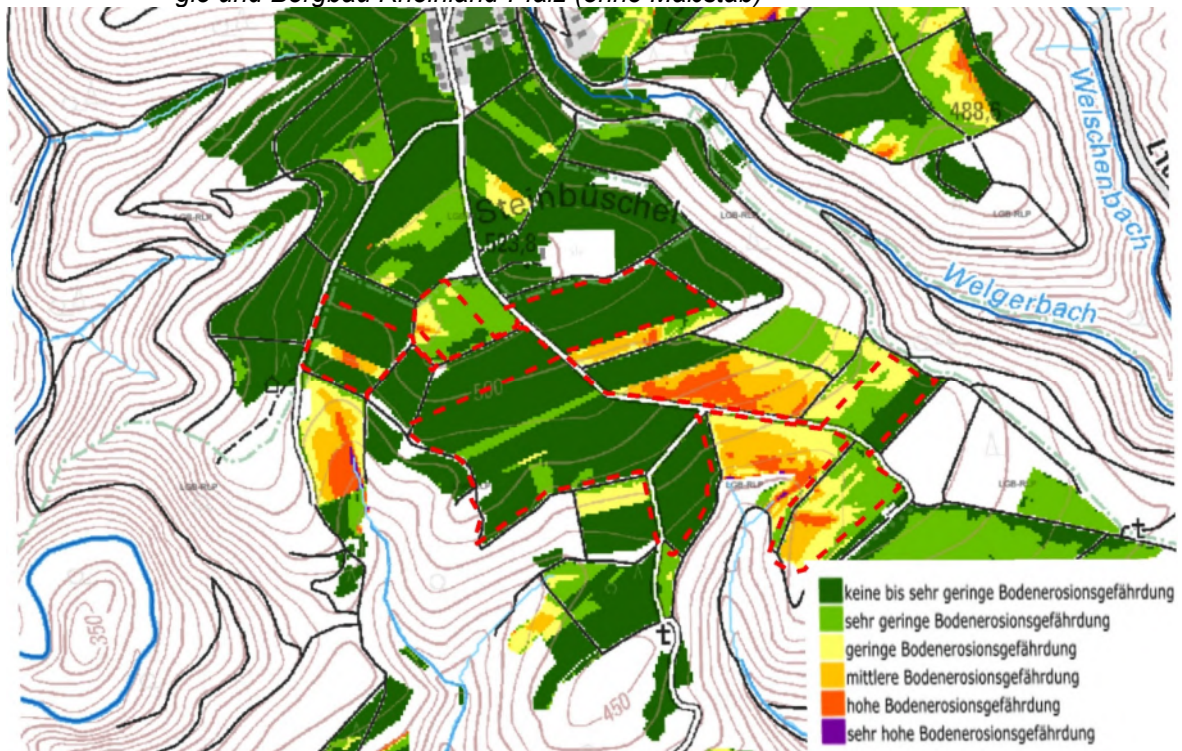
In den derzeitig ackerbaulich genutzten Bereichen ist die Natürlichkeit der Böden durch die intensive Nutzung im gewissen Maß eingeschränkt. In Bereichen mit Grünlandnutzung ist die Natürlichkeit des Bodens dagegen nur mäßig eingeschränkt.

Aufgrund der topografischen Bedingungen besteht für die ackerbaulich genutzten Sondergebiete auf dem überwiegenden Teil der Flächen keine bis geringe Bodenerosionsgefährdung. Nur im westlichen Bereich der nördlichen Sondergebietsfläche sowie im südlichen Abschnitt der südöstlichen Sondergebietsfläche steigt die Bodenerosionsgefährdung reliefbedingt in kleinen Bereichen auf ein mittleres bis hohes Maß an.

Die Erosionsgefährdung in dem als Grünland genutzten Bereichen wird durch die ganzjährige Vegetationsbedeckung gegenüber Ackerflächen reduziert.

In folgender Abbildung ist die Erosionsgefährdung auf Grundlage der allgemeinen Bodenabtragsgleichung (ABAG) während der Fruchtfolge von 2016 bis 2020 dargestellt. Zwei Teilbereiche der nördlich gelegenen Sondergebiete werden zwischenzeitlich auch als Grünland bewirtschaftet, so dass auch auf diesen Flächen derzeit von keiner bis einer sehr geringen Erosionsgefährdung aufgrund der ganzjährigen Vegetationsbedeckung ausgegangen werden kann.

Abbildung 11: ABAG-Erosionsgefährdung (Fruchtfolge 2013-2016) Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (ohne Maßstab)



⁴ Quelle: Digitales Informationssystem des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (www.lgb-rlp.de)

2.2.2.2 Bewertung Schutzgut Boden

Tabelle 4: Bewertungsrahmen des Schutzguts „Boden“ und seiner Funktionen unter Berücksichtigung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“:

Schutzgut	Funktion	Bewertung
Boden	Natürliche Bodenfunktionen, Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion Wasser	gering - mittel
	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes	mittel

Erläuterung des Bewertungsrahmens „Natürliche Bodenfunktionen“:

hervorragend (6): Böden mit hervorragender Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen, z.B. besondere tiefgründige, gut entwickelte Lössböden ohne Stauwassereinfluss

sehr hoch (5): Böden mit sehr hoher Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen, z.B. tiefgründige, schwach steinige, lehmige Tonböden

hoch (4): Böden mit hoher Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen

mittel (3): Böden mit mittlerer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen

gering (2): Böden mit geringer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen, insbesondere durch Baumaßnahmen stark veränderte Böden

sehr gering (1): Fläche versiegelt oder befestigt

Erläuterung des Bewertungsrahmens „Vielfalt von Bodentypen“:

hervorragend (6): Ausprägungen von Böden und Geotopen mit hervorragender wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung sowie vom völligen Verschwinden bedrohte Bodentypen und Bodenformen.

sehr hoch (5): Ausprägungen von Böden und Geotopen mit sehr hoher wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung sowie stark gefährdete Bodentypen und Bodenformen

hoch (4): Ausprägungen von Böden und Geotopen mit hoher wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung sowie gefährdete Bodentypen und Bodenformen

mittel (3): Ausprägungen von Böden und Geotopen mit einer mittleren wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Bedeutung

gering (2): Ausprägungen von Böden und Geotopen mit geringer bis fehlender wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung

sehr gering (1): Ausprägungen von Böden und Geotopen sehr geringer bis keiner wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Bedeutung

2.2.3 Schutzgut Wasser

2.2.3.1 Beschreibung Schutzgut Wasser

Nach den Angaben im digitalen Informationsdienst des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz liegt das Gebiet im Bereich devonisch geprägter Grundwasserlandschaften aus Schiefer und Grauwacken, die Grundwasserüberdeckung wird als mittel eingestuft, die Grundwasserneubildungsrate beträgt ca. 92 mm/a. Das Nitratrückhaltevermögen der Böden wird als gering eingestuft.

Wasserschutzgebiete werden nicht tangiert.

Die anstehenden Böden weisen keine auffälligen hydromorphen Merkmale auf.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Zwei kleine Seitenbäche des Nitzbachs entspringen kurz unterhalb der südlich gelegenen Sondergebietsflächen im Wald.

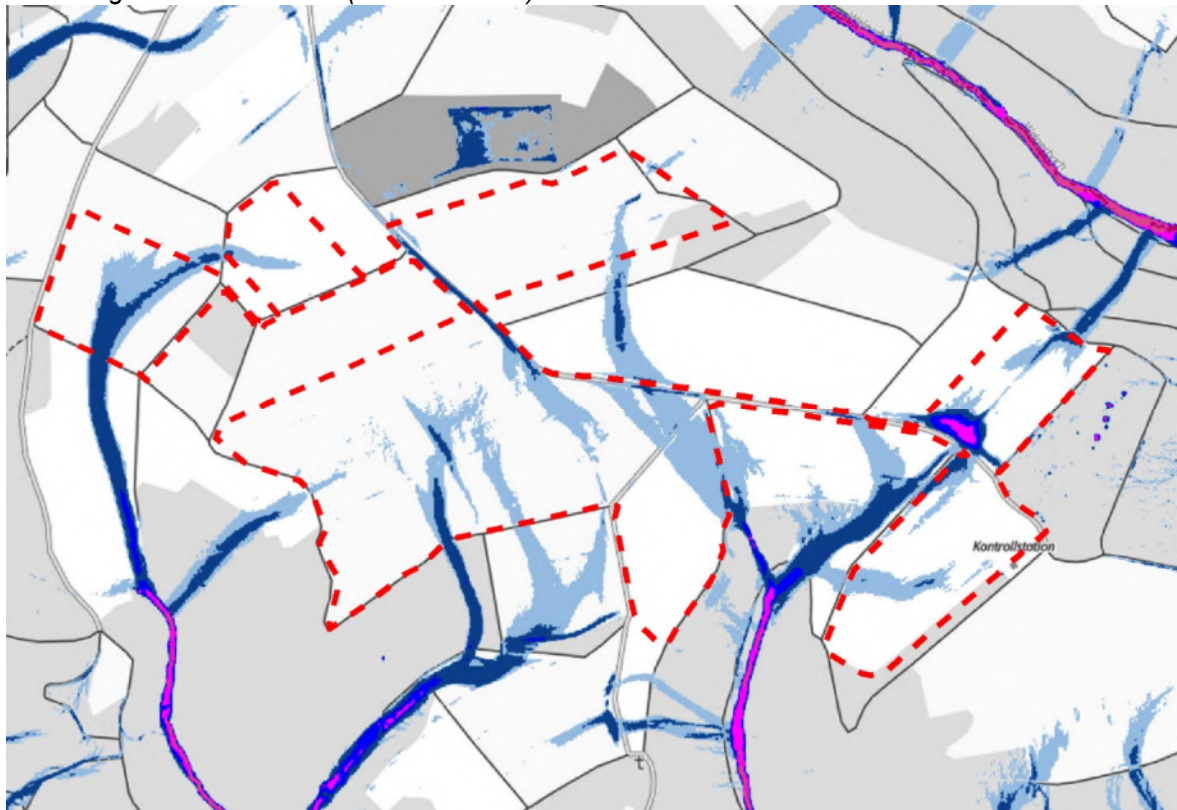
Aus der aktuellen „Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz“⁵ ist abzuleiten, dass bei einem extremen Starkregenereignis das Vorhabengebiet in der Gesamtschau nur gering betroffen ist.

Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). Die Niederschlagsmengen des SRI 7 entsprechen etwa einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit. In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde.

Jedoch können sich während eines solchen Ereignisses in jedem Sondergebiet Abflussrinnen bilden, in denen sich Rinnsale mit einer Wassertiefe von bis zu <30 cm bilden. Eine Ausnahme bildet das nordöstliche Sondergebiet, dort kann sich im Bereich der Erschließungsstraße aufgrund einer Senke eine Wassertiefe bis zu <100 cm bilden.

Die Fließgeschwindigkeit der Rinnsale kann maximal bis zu 1 m/s betragen.

Abbildung 12: Sturzflutkarte (ohne Maßstab)



⁵ www.wasserportal.rlp-umwelt.de

2.2.3.2 Bewertung Schutzgut Wasser

Tabelle 5: *Bewertungsrahmen des Schutzguts „Wasser“ und seiner Funktionen unter Berücksichtigung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“:*

Schutzgut	Funktion	Bewertung
Wasser	Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität der Oberflächengewässer einschließlich der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit der Fließgewässer ergeben	-
	Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität des Grundwassers ergeben	mittel
	Hochwasserschutzfunktion und Funktionen im Niederschlags-Abflusshaushalt (Retentionsfunktion)	-

2.2.4 Schutzgut Klima/Luft

2.2.4.1 Beschreibung Schutzgut Klima/Luft

Das Vorhabengebiet liegt in einer Übergangslage zwischen dem maritim geprägten Klima Westeuropas und dem kontinental geprägten Klima des europäischen Festlandes. Der Klimaraum verfügt über eine gute Durchlüftung mit Windgeschwindigkeiten von 3 – 5 m/s und mittlerer bis geringer thermischer Belastung.

Die landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen im Plangebiet können dem Klimatop „Offenland oder Freiland“ zugeordnet werden. Dort wird bei windschwachen Strahlungswetterlagen Kaltluft gebildet, die in das Nitztal fließt.

Von einem relevanten Wirkungszusammenhang zwischen der klimameliorativen Leistung der Flächen im Plangebiet und siedlungsklimatischen Verhältnissen wird nicht ausgegangen. Die siedlungsklimatischen Belastungen in dem ländlich geprägten Landschaftsraum sind als gering einzustufen.

2.2.4.2 Bewertung Schutzgut Klima/Luft

Tabelle 6: *Bewertungsrahmen des Schutzguts „Klima“ und seiner Funktionen unter Berücksichtigung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“:*

Schutzgut	Funktion	Bewertung
Klima	klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	gering
	Klimaschutzfunktionen durch Treibhausgassenken/-speicher	mittel

Erläuterung des Bewertungsrahmens „klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen“:

hervorragend (6): mit Wirkung für den stark belasteten Siedlungsraum: besonders leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen **oder** besonders leistungsfähige Freiräume und Freiflächen

sehr hoch (5): mit Wirkung für den stark belasteten Siedlungsraum: leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen **oder** leistungsfähige Freiräume und Freiflächen

hoch (4): mit Wirkung für den mäßig belasteten Siedlungsraum: leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen **oder** leistungsfähige Freiräume und Freiflächen

mittel (3): mit Wirkung für den unbelastetem/gering belasteten Siedlungsraum: leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen **oder** leistungsfähige Freiräume und Freiflächen jeweils

gering (2): weniger leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss oder Luftleitbahnen **oder** weniger leistungsfähige Freiräume und Freiflächen **oder** kein Bezug zu einem Siedlungsraum

sehr gering (1): fehlende Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete oder fehlende Freiräume und Freiflächen

Erläuterung des Bewertungsrahmens „Klimaschutzfunktionen durch Treibhausgassenken/-speicher“:

Die Klassifizierung der Klimaschutzfunktion erfolgt nach den Kohlenstoffvorräten in „Corg-Vorräte in t/ha“ bis max. 200 cm Bodentiefe.

hervorragend (6): > 200 t/ha; Moore

sehr hoch (5): > 150 – 200 t/ha; entwässerte/degradierte Moore, Auenböden, Kolluvisole, Gleye

hoch (4): > 100-150 t/ha; Tschernoseme, Parabraunerden, Rigosole, Pseudogleye

mittel (3): > 50 – 100 t/ha; Braunerden, Regosole

gering (2): >0 - 50 t/ha; teilversiegelte Flächen, Ranker, Syrosemi; Standorte mit geringen Senkenpotenzialen, z. B. extensive Ackerstandorte geringer Bodenzahlen

sehr gering (1): 0 t/ha; versiegelte Flächen

2.2.5 Schutzgut Landschaft

2.2.5.1 Beschreibung schutzgut Landschaft

Das Betrachtungsgebiet befindet sich gemäß dem digitalen Landschaftsinformationssystem LANIS innerhalb des Landschaftsraums „Nitz-Nette-Wald“. Dieser Landschaftsraum wird als „Waldlandschaft“ charakterisiert.

Die Einheit bildet eine über 500 m hohe Berglandschaft, die von West nach Ost gerichteten, steilen Tälern von Nette und Nitzbach und ihren zahlreichen Nebengewässern zerschnitten ist. Der Landschaftsraum ist zu mehr als zwei Dritteln bewaldet, wobei Laubholz mit ca. 60% leicht überwiegt. Die Waldflächen sind durch einige Rodungsinseln im Umfeld der Siedlungen auf den flacheren Riedelflächen unterbrochen, so auch im Vorhabengebiet, welches südlich der Ortslage von Kirchwald befindet.

Das Landschaftsbild in der Offenlandschaft um den Steinbüchel ist zum einen durch das erlebbare Relief der in Richtung Nitztal abfallenden Hochfläche mit den sich anschließenden steilen, bewaldeten Hängen der Seitentälchen gekennzeichnet, zum anderen zeichnet es sich durch die zahlreichen in der Offenlandschaft eingestreuten Strukturelemente in Form von Gebüsch, Hecken und Feldgehölzinseln aus.

Vom Plangebiet sind weitreichende Sichtbeziehungen über das Nette und Nitztal hinweg auf die gegenüberliegenden Talhänge und Hochflächen vorhanden. Über dem Nettetäl bilden die markanten, landschaftsbildprägenden und bewaldeten Vulkankegel des Hochsimmer und des Sulzbusch die Horizontlinie. Über dem in südlicher Richtung befindlichen Nitztal ist die Ortslage von Kürrenberg zu erkennen. In südöstlicher Richtung weitet sich der Blick über das Nitztal. Es sind Blickbeziehungen zur Ortslage von St. Johann, Mayen bis hin zum bewaldeten Moselhang möglich. Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen in Form von Sichtbeziehungen auf die horizontbrechenden Windenergieanlagen zwischen Hirten u. Kürrenberg sowie in Bezug auf die den Planungsraum querende 20 kV Leitung.

Die Sondergebietsflächen sind aufgrund des bewegten Reliefs im Offenland um den Steinbüchel zu einem gewissen Teil reliefbedingt sichtverschattet. Das heißt, dass im Offenland nie alle sieben Sondergebiete gleichzeitig optisch wahrnehmbar sind.

Nachfolgende Abbildungen zeigen die Offenlandschaft um den Steinbüchel, auf welchem der Solarpark errichtet werden soll.

Kulturgüter:

Es befinden sich keine Kulturdenkmäler im Plangebiet. Ausgewiesene Kulturdenkmäler wie die Kirche St. Dionysius in Kirchwald liegen innerhalb der umgebenden Ortschaften.

Abbildung 13: Blick aus dem Geltungsbereich auf den Hochsimmer u. das Nitztal (Blickrichtung nach Osten)



Abbildung 14: Blick aus dem Vorhabengebiet auf die Ortslage von Kürrenberg (Blickrichtung nach Süden)



Abbildung 15: Blick auf das Vorhabengebiet (Blickrichtung nach Norden)



2.2.5.2 Bewertung Schutzgut Landschaft

Tabelle 7: Bewertungsrahmen des Schutzguts „Landschaftsbild“ und seiner Funktionen unter Berücksichtigung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“:

Schutzgut	Funktion	Bewertung
Landschaftsbild	Vielfalt von Landschaft als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes	hoch
	Funktionen im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft einschließlich landschaftsgebundener Erholung	hoch

Erläuterung des Bewertungsrahmens „Vielfalt von Landschaft ...“:

hervorragend (6): eine Landschaft von europaweiter Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer hervorragenden Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie, wie sie z. B. im Biosphärenreservat oder UNESCO-Weltkulturerbe zu erwarten sind.

sehr hoch (5): eine Landschaft von sehr hoher Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer sehr hohen Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie wie sie z. B. in Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und historischen Kulturlandschaften der Regionalplanung zu erwarten sind.

hoch (4): eine Landschaft von hoher Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer hohen Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie

mittel (3): eine Landschaft mit einer mittleren Ausprägung mehrerer wertbestimmender Merkmale der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien

gering (2): eine Landschaft mit wenigen wertbestimmenden Merkmalen der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien

sehr gering (1): eine Landschaft mit sehr wenigen oder keinen wertbestimmenden Merkmalen der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien

Erläuterung des Bewertungsrahmens „Funktionen im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens...“:

hervorragend (6): Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. Seen, Moore

sehr hoch (5): Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. großflächige, weitgehend ungestörte Waldgebiete mit charakteristischen Waldtypen und weiteren Elementen wie Felsen oder naturnahen Bachläufen; Räume in weiträumigen offenen, ackerbaulich geprägten Kulturlandschaften mit Grünlandauen und weiteren für den konkreten Raum typischen Landschaftselementen

hoch (4): Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. Räume in semi-urbanen Landschaften mit Landschaftselementen, die deren Eigenart betonen und zur landschaftsgebundenen Erholung besonders geeignet sind; Gebiete in strukturreichen Mittelgebirgen mit typischem Wechsel von Ackerbau, Grünland und Wald einschließlich gliedernder Gehölze

mittel (3): Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. monostrukturierte Wälder oder reliefarme Ackerlandschaften ohne Strukturierung durch Gewässer oder Gehölze

gering (2): Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. urbane/semi-urbane Landschaften mit geringem Freiraumanteil und mit geringer städtebaulicher Attraktivität

2.2.6 Schutzgut Mensch

2.2.6.1 Beschreibung Schutzgut Mensch

Aufgrund der anthropozentrischen Betrachtungsweise im Rahmen der Analyse und Bewertung der sonstigen Schutzgüter wird für eine Betrachtung des Umweltzustands unter dem Punkt „Mensch und Gesundheit“ auf diese sonstigen Schutzgüter verwiesen.

Nachfolgend wird auf Aspekte eingegangen, die vorrangig im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ stehen.

Erholungsfunktion, Freizeitnutzung

Der Landschaftsraum weist aufgrund des weitgehend kulturlandschaftlich typischen Charakters mit einem Wechsel von teils strukturiertem Offenland und angrenzenden ausgedehnten Waldflächen sowie der natürlichen Oberflächenformen mit ausgeprägter Reliefenergie grundsätzlich eine gute Eignung für landschaftsgebundene Erholungsformen auf.

Die das Gebiet durchziehenden befestigten und unbefestigten Wirtschaftswege dienen zum einen der Naherholung und werden insbesondere von Spaziergängern zur siedlungsnahen Feierabenderholung genutzt, zum anderen quert der „Panoramaweg in Kirchwald“ auf einem rd. 550 m langen Teilabschnitt den Geltungsbereich.

Gefährdung durch Starkregen oder Überflutungen

Aus der aktuellen „Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz“⁶ ist abzuleiten, dass das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses nur auf kleinem Raum gefährdet ist.

Radonbelastung

Die Radonkonzentration liegt im Gebiet bei 43,2 kBq/m³. Das Radonpotenzial liegt im Plangebiet bei 27,6⁷.

Immissionen

Das Plangebiet liegt abseits von stark befahrenen Verkehrswegen. Es ist gegebenenfalls mit temporären, ortsüblichen Geruchsemissionen durch die das Gebiet nutzende Landwirtschaft zu rechnen.

Land- und Forstwirtschaft:

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt.

2.2.6.2 Bewertung Schutzgut Mensch

Tabelle 8: Eignungs- und Bewertungskriterien, Ausprägung und Schutzwürdigkeit/ Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Mensch

Eignungs-/ Bewertungskriterien	Ausprägung	Schutzbedürftigkeit
• Erholungsfunktion	hoch	hoch
• Ungestörtheit von Immissionen	hoch	hoch
• Forst- und Landwirtschaft	Acker-/Grünland	hoch

⁶ www.wasserportal.rlp-umwelt.de

⁷ Quelle: Kartenviewer des Landesamtes für Umwelt

2.2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

2.2.7.1 Beschreibung Kultur und Sachgüter

Derzeit sind keine Kultur und Sachgüter im Geltungsbereich bekannt.

2.2.7.2 Bewertung Kultur und Sachgüter

Tabelle 9: Eignungs- und Bewertungskriterien, Ausprägung und Schutzwürdigkeit/ Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Kultur und sonstige Sachgüter

Eignungs-/ Bewertungskriterien	Ausprägung	Schutzbedürftigkeit
• Erfahrbarkeit, Erreichbarkeit, kulturgeschichtliche Lesbarkeit	-	-
• historischer Wert, Zeugniswert	-	-

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht mit relevanten Veränderungen des Umweltzustands zu rechnen.

Es ist davon auszugehen, dass die Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt wird. Diesbezüglich sind keine relevanten Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand zu erwarten. Grundsätzlich wird die bioökologische Funktion der Gehölzstrukturen mit zunehmendem Reifegrad tendenziell ansteigen.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Umweltbericht soll eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung beinhalten.

Die **Intensität der vorhabenbedingten Wirkungen** bei den Schutzgütern „Pflanzen, Tiere, Lebensräume“, „Boden“, „Wasser“, „Klima, Luft“ und „Landschaftsbild“ wird gemäß dem **„Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“** durch die drei **Wirkungsstufen** gering, mittel und hoch ausgedrückt.

Sie wird anhand der Stärke, Dauer und Reichweite des Eingriffs in Relation zur Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter gegenüber dem Eingriff festgelegt.

Für die Bewertung der Wirkintensität bei Biotopen ist davon auszugehen, dass die Wirkstufe III (hoch) immer dann gegeben ist, wenn im Vergleich der Situation vor und nach dem Eingriff ein anderer Biotoptyp vorliegt (unmittelbare Wirkung). Dies stellt den Regelfall dar.

2.4.1 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Verwirklichung der Bauleitplanung sämtliche Gehölze innerhalb der Sondergebiete des geplanten Solarparks beseitigt werden.

Durch die Versiegelung der vorhabenbedingten Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen und Energiespeicher gehen kleinflächig die ökologischen Bodenfunktionen und die Versickerungsfähigkeit des Bodens verloren.

Das Landschaftsbild wird im Zuge der Umsetzung der Planung beeinträchtigt.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sind im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplans nicht zu erkennen. Erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der eingesetzten Techniken und Stoffe sind nicht zu erwarten.

Eine Kumulierung mit Auswirkungen von etwaigen Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten; Vorhaben im näheren Umfeld sind nicht bekannt.

Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Durch die Bauleitplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Freiflächenphotovoltaikparks geschaffen werden.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Verwirklichung der Bauleitplanung sämtliche Gehölze in den ausgewiesenen Sondergebietsflächen beseitigt werden müssen. Auf den Gehölzflächen sowie den Ackerflächen wird extensives Grünland entwickelt und die Sondergebietsflächen mit Modultischen überstellt (GFZ 0,6).

Betroffen von einer Inanspruchnahme sind bis zu:

- ~ 16,52 ha Weide / Wiese
- ~ 0,71 ha Gehölzstrukturen
- ~ 4,90 ha intensiv bewirtschaftete Ackerfläche

Mit der Beseitigung der Gehölzbestände gehen die Habitatfunktionen der betroffenen Vegetationsstrukturen verloren. Es ist geplant im weiteren Verfahren eine artenschutzrechtliche Stellungnahme auf der Grundlage der geplanten faunistischen Untersuchungen zu erstellen. Dieser Stellungnahme können die Auswirkungen der betroffenen Tierarten entnommen werden.

- ➔ **Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen hinsichtlich des Schutzguts „Biotope“:**
hoch
- ➔ **Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen hinsichtlich des Schutzguts „Pflanzen“:** **mittel - hoch**
- ➔ **Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen hinsichtlich des Schutzguts Tiere“:**
mittel

Boden

Im Rahmen der Verwirklichung der Bauleitplanung werden in geringem Maß bislang unbebaute Bodenflächen versiegelt. Die geplanten Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung bzw. die geplanten Verkehrsflächen erlauben eine Neuversiegelung/ -überbauung, die noch im weiteren Planverfahren festgesetzt wird.

Mit einer Versiegelung bzw. Überbauung bislang unbebauter Bodenflächen ist ein vollständiger Verlust der ökologischen Bodenfunktionen verbunden.

Zu Einschränkungen von Bodenfunktionen wird es zudem durch Veränderungen des Profilaufbaus, der Bodenstruktur und -zusammensetzung (Bodenauf- und -abtrag, Verdichtung, usw.) im Zuge von Erdarbeiten in den Sondergebieten kommen.

- ➔ **Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen hinsichtlich des Schutzguts „Boden“:**
hoch

Wasser

Im Zusammenhang mit der zu erwartenden Neuversiegelung (siehe Schutzgut „Boden“) geht die Versickerungsfähigkeit des Bodens für Niederschlagswasser auf den unmittelbar betroffenen Flächen verloren. Das anfallende Niederschlagswasser soll seitlich versickert werden.

Der Wasserhaushalt wird im Bereich der mit Modultischen überstellten Flächen lediglich minimal verändert. In den Zwischenräumen der Module bilden sich „Abtropfkanten“, an denen die ablaufenden Niederschläge abtropfen. Solche Zwischenräume bestehen zwischen allen Modulen. Kleinräumig kommt es so zu einer gewissen Umverteilung der Niederschläge, insgesamt betrachtet kommt es jedoch zu keiner nachhaltigen Veränderung der örtlichen Standortstrukturen. Da eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet erfolgt, bleibt die örtliche Wasserbilanz erhalten.

Die geringe Rammtiefe der Pfosten lassen keine erheblichen Eingriffe in grundwasserführende Bodenzonen erwarten.

Zum Schutz vor Einträgen und Verunreinigungen werden die Trafostationen mit Einbauten zum Havarieschutz (Ölwanne, bzw. geeigneter Anstrich des Betonkörpers sowie Öldruck-Überwachung) ausgerüstet.

Zusätzlich ist geplant bei der Modulreinigung auf den Einsatz von Reinigungsmitteln zu verzichten. Es erfolgt lediglich eine mechanische Reinigung mit Wasser.

Anfallendes Oberflächenwasser der Trafostation wird seitlich zur Versickerung gebracht.

Wasserschutzgebiete und/oder Überschwemmungsgebiete werden nicht tangiert.

- ➔ **Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen hinsichtlich des Schutzguts „Wasser“:**
gering

Klima/ Luft

Da kaum Versiegelung erfolgt, findet praktisch keine Veränderung der derzeitigen Klimasituation statt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert einen Luftstau.

Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas, großräumige Auswirkungen sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Der kleinklimatische Wechsel führt jedoch zu einer differenzierten Lebensraumausbildung und damit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt auf der Fläche.

Auf Grund der Größenordnung der Photovoltaikanlage sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

In der Gesamtbilanz wird das Schutzgut Luft / Klima durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

Es sind durch die Planung **keine erheblich negativen Umweltauswirkungen** für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind **keine erheblichen Auswirkungen** zu erwarten.

Während der Bauphase ist mit zusätzlichen Lärm- und Staubemissionen durch Baufahrzeuge zu rechnen. Da es sich hier um zeitlich begrenzte Auswirkungen handelt, werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.

➔ **Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen hinsichtlich des Schutzguts „Klima/ Luft“: gering**

Landschaftsbild

Durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage gehen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die großflächige Installation landschaftsfremder Objekte (Module, Einzäunung etc.) einher.

Innerhalb des Solarparks ergeben sich durch das Relief Sichtverschattungen, so dass der Betrachter immer nur einen kleinen Abschnitt des Solarparks optisch wahrnimmt. Trotzdem ergeben sich zumindest innerhalb des Solarpark erhebliche optische Beeinträchtigungen in Bezug auf das Landschaftsbild.

➔ **Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen hinsichtlich des Schutzguts „Landschaftsbild“: hoch**

Mensch und Gesundheit

Erholungsfunktion, landschaftsbezogene Erholung

Durch die unter dem Punkt „Landschaftsbild“ beschriebenen Auswirkungen wird die örtliche Wahrnehmung der Landschaft beeinträchtigt. Ein Teil der Offenlandschaft wird in einen großflächigen Solarpark umgewandelt. Die Eignung des Teillandschaftsraums für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere für die Feierabend-/Wochenenderholung, wird grundsätzlich vermindert.

Die durch das Gebiet verlaufenden Wegeverbindungen werden weiterhin bestehen bleiben.

Belastungen durch Geräusche

Beeinträchtigung durch Lärm, Erschütterung oder Schwingungen sind aufgrund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Belastungen der Besucher im Gebiet sind nicht zu erwarten.

Lärmemissionen entstehen in Solarparks nur in sehr geringem Umfang durch die verwendeten Wechselrichter in Form eines leisen Brummens. Diese sind jedoch so gering, dass eine signifikante Erhöhung der Lärmbelastung nicht zu erwarten ist.

Baubedingt kann es durch die Errichtung des Solarparks kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung im näheren Umfeld kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

Anfall von Abfällen

Eine Entsorgung während der Betriebsphase ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da keine Abfälle anfallen.

Es sind diesbezüglich keine Beeinträchtigungen des Schutzguts „Mensch und Gesundheit“ bzw. Gefährdungen zu erwarten.

Gefährdung durch Starkregen oder Überflutungen

Aus der aktuellen „Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz“⁸ ist abzuleiten, dass das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses kaum gefährdet ist.

Radonbelastung

Die Radonkonzentration liegt im Gebiet bei 43,2 kBq/m³. Das Radonpotenzial liegt im Plangebiet bei 27,6⁹.

Das Landesamt für Umwelt empfiehlt: *„Sollten Sie ein neues Haus bauen wollen, empfehlen wir Ihnen, ab einer Radonkonzentration in der Bodenluft von mehr als 100.000 Bq/m³ oder einem Radonpotential über 44 besondere Maßnahmen beim Bau zu erwägen. Dies können beispielsweise eine geologische Untersuchung des Baugrunds oder zusätzliche abdichtende Maßnahmen des Bauwerks sein.“*

Die Radonbelastung im Plangebiet liegt unter der Belastung der Empfehlungen des Landesamtes. Zudem sind innerhalb des Solarparks nur kurze Wartungsaufenthalte während der Betriebszeit geplant. Es ist somit von keiner besonderen Gefährdung innerhalb des Geltungsbereichs auszugehen.

Land- und Forstwirtschaft

Im Zuge der Verwirklichung der Bauleitplanung werden etwa 22 ha landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Ackerland) dauerhaft beansprucht und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Es ist aber davon auszugehen, dass weiterhin eine Grünlandbewirtschaftung in Form einer extensiven Bewirtschaftung z.B. in Form einer extensiven Beweidung möglich ist.

Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass dadurch maßgebliche Betriebsflächen entzogen werden und ein landwirtschaftlicher Betrieb relevante betriebswirtschaftliche Nachteile erfährt oder in seiner Existenz bedroht wird.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit sind in der Zusammenschau somit lediglich **geringe erhebliche Auswirkungen** zu erwarten. Beeinträchtigungen entstehen gegebenenfalls auf das Landschaftsbild.

⁸ www.wasserportal.rlp-umwelt.de

⁹ Quelle: Kartenviewer des Landesamtes für Umwelt

Kultur- und Sachgüter

Es sind keine erheblichen Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erkennen.

2.4.2 Auswirkungen auf die Fläche

Der Bebauungsplan überplant eine Fläche von rd. 23 ha. Dabei handelt es sich überwiegend um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Verfügbarkeit derartiger Flächen ist begrenzt.

2.4.3 Auswirkungen hinsichtlich der Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen

Der nächste Störfallbetrieb gemäß 12. BImSchV befindet sich gemäß dem „Verzeichnis der Betriebsbereiche“ etwa 2,4 km entfernt in Mayen, Ortsteil Kürrenberg, so dass von einem angemessenen Abstand auszugehen ist.

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten sind im Gebiet Beeinträchtigungen durch Abflusskonzentrationen bei Starkregenereignissen bzw. Überflutungen nicht grundsätzlich auszuschließen. Durch funktionsgerechte Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten nach Starkregenereignissen können Gefährdungen jedoch abgewendet werden.

Die geplante Nutzung als Solarpark selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. durch die Nutzung ausgehende Unfälle auf.

2.4.4 Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine artenschutzrechtliche Beurteilung wird im weiteren Verfahren ergänzt. Dementsprechend werden dann geeignete Maßnahmen in Bezug auf die gegebenenfalls betroffenen Arten abgeleitet.

2.4.5 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

Hinsichtlich der angrenzenden Natura 2000 Gebiete werden im weiteren Verfahren Verträglichkeitsprognosen erstellt.

2.4.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen beschreiben die vielfältigen Beziehungen zwischen Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft, Kultur- und Sachgüter.

Die Umwelt versteht sich darin als System im Sinne eines Wirkungsgefüges:

„Wechselwirkungen im Sinne § 2 UVPG sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse - das Prozessgefüge- ist Ursache des Zustands der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und äußere Einflussfaktoren.“

Danach sind im Rahmen der Umweltprüfung auch diejenigen Umweltveränderungen zu betrachten, die mittelbare und indirekte Auswirkungen auch auf Komponenten der Umwelt

auslösen, soweit sie aufgrund zu erwartender Projektauswirkungen von erheblicher oder entscheidungsrelevanter Bedeutung sein können.

Aufgrund der Komplexität ökosystemarer Wirkungszusammenhänge können in einer Umweltprüfung nur mögliche entscheidungsrelevante Wechselbeziehungen aufgezeigt werden. Eine Bewertung ist nach bisherigem Kenntnisstand (es fehlen handhabbare Bewertungsmaßstäbe) nicht möglich (vgl. dazu "Arbeitsanleitung Wechselwirkungen in der UVP").

Im weiteren Verfahren wird eine Wirkungsmatrix ergänzt, die die voraussichtlichen relevanten Wechselwirkungen innerhalb der verschiedenen Schutzgüter erkennbar macht.

2.5 Gebietsspezifische Zielsetzungen und Hinweise für die Planung - Herleitung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Planung sind bei Verwirklichung des Bebauungsplans insbesondere folgende Eingriffe relevant:

- Inanspruchnahme der Vegetationsflächen im Gebiet
- Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere
- kleinflächiger Verlust der ökologischen Bodenfunktionen sowie Veränderung des oberflächlichen Abflusses durch Versiegelung bzw. Überbauung
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch großflächige Installation landschaftsfremder Objekte (Module, Einzäunung etc.)

Im weiteren Verfahren werden gebietsspezifische Hinweise für die Planung sowie erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet.

2.6 Empfehlungen für die grünordnerischen Festsetzungen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie die Begründung (städtebaulicher Teil)

Im weiteren Verfahren werden Empfehlungen für die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen sowie zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie Hinweise zum Artenschutz ergänzt.

2.7 Darstellung der Eingriffsschwere (erwartete Beeinträchtigungen) anhand der Biotope und der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen

Die Angaben werden im Verlauf des weiteren Verfahrens ergänzt.

2.8 Schutzgutbezogene Bewertung der Eingriffsschwere

Die Angaben werden im Verlauf des weiteren Verfahrens ergänzt.

2.9 Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“

Die Angaben werden im Verlauf des weiteren Verfahrens ergänzt.

2.10 Zusätzliche Angaben

2.10.1 Technische Verfahren und Untersuchungsmethoden

Umweltbericht zum Bebauungsplan:

- Bestandsaufnahme der Biotop-/Nutzungsstrukturen durch örtliche Begehung und Luftbildauswertung
- Auswertung von digitalen Informationsdiensten, einschlägiger Fachliteratur und Fachplanungen
- Bewertung der Schutzgüter nach fachlich gebräuchlichen Kriterien
- Die Prognose des zukünftigen Umweltzustands erfolgte vor dem Hintergrund des ermittelten derzeitigen Umweltzustands unter Verwendung verbal-argumentativer, naturschutzfachlich gebräuchlicher Kriterien.

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt.

Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für das Ergebnis der Umweltprüfung von Bedeutung sind, sind nicht bekannt.

Die Informationsgrundlagen sind insgesamt als ausreichend zu betrachten.

2.10.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umwelt-auswirkungen

Die Angaben werden im Verlauf des weiteren Verfahrens ergänzt.

2.10.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung wird im Verlauf des weiteren Verfahrens ergänzt.

2.10.4 Referenzliste der Quellen

Die Angaben werden im Verlauf des weiteren Verfahrens ergänzt.



Umweltbericht zum Bebauungsplan "FFPVA - Nitztal", Mayen-Nitztal
Biototypen, Nutzungsstrukturen

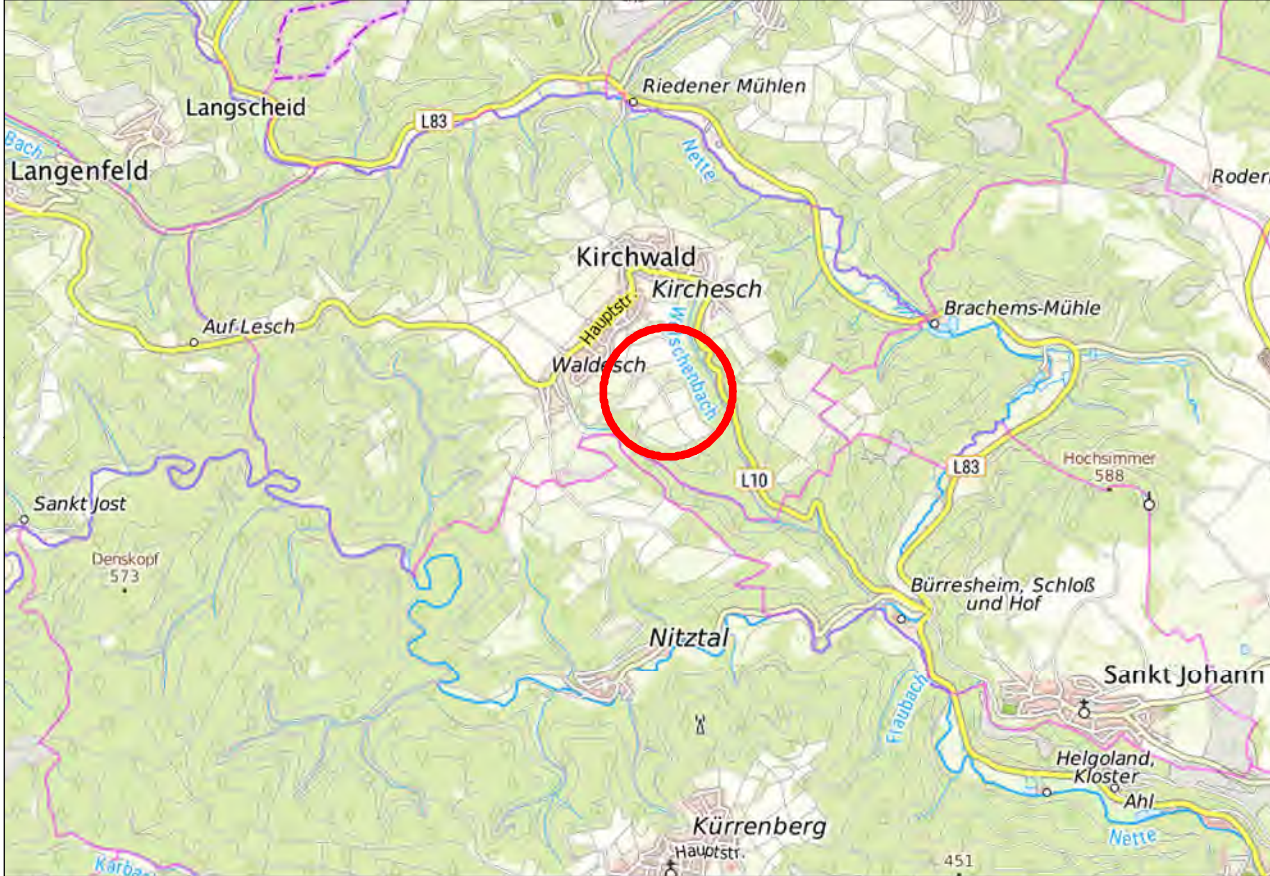
Zeichenerläuterung

- Untersuchungsraum
- - - Geltungsbereich Bebauungsplan
- - - Biototypen, Nutzungsstrukturen
- /// FFH - Gebiet
- ▭ Vogelschutzgebiet "Ahrgebirge"
- biotopkartierte Flächen

- Biototypen**
- Wälder**
- AA0 Buchenwald
 - AG2 Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art)
 - AK1 Kiefern-mischwald mit einheimischen Laubbaumarten
 - AL1 Douglasienwald
 - AQ1 Eichen-Hainbuchenmischwald
 - AT0 Schlagflur
 - AU1 Wald, Jungwuchs
- Kleingehölze**
- BA1 Feldgehölz aus einheimischen Baumarten
 - BB0 Gebüsch, Strauchgruppe
 - BD2 Strauchhecke, ebenerdig
 - BD6 Baumhecke, ebenerdig
 - BF6 Obstbaumreihe
- Heiden, Trockenrasen**
- DA3 Besenginster-Heide
- Grünland**
- EA1 Fettwiese, Flachlandausb. (Glatthaferwiese)
 - EB2 frische bis mäßig trockene Mähweide
 - EE2 Brachgefallene Fettweide
 - EE5 gering bis mäßig verbuschte Grünlandbr.
- Weitere anthropogen bedingte Biotope**
- HA0 Acker
 - HN1 Gebäude
 - HS2 Kleingartenanlage mit hoher struktureller Vielfalt
 - HT3 Lagerplatz unversiegelt
 - HT4 Lagerplatz versiegelt
- Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur**
- KB1 Ruderal, trock. (frisch.) Saum bzw. linienf. H.-staudenfl.
- Verkehrs- und Wirtschaftswege**
- VB1 Feldweg, befestigt
 - VB2 Feldweg, unbefestigt
 - VB4 Waldweg
- Zusatzmerkmale**
- oe grasreich
 - td1 Niederwald, nicht bewirtschaftet, durchgewachsen

Hinweis:
Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel

Maßstab 1 : 1.500



Übersichtsalageplan Maßstab: 1 : 25.000

Umweltbericht zum Bebauungsplan "FFPVA - Nitztal", Mayen-Nitztal
Fassung für die Offenlage nach § 3 Abs. 1 u. §4 Abs. 1 BauGB

Stadt / Gemeinde: Mayen, Ortsteil Nitztal	Flur: 15 u. 8
Gemarkung: Nitztal	Maßstab: 1 : 1.500
Landkreis Mayen - Koblenz	Datum: Mai 2025

Plan 1: "Biototypen, Nutzungsstrukturen"

Bearbeiter:	Landschaftsarchitekt E. Wilhelm	
Änderungen:	Datum:	Name: